

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 03.03.1910

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1910, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Beratung über den Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse. (Anlage 26.)
 2. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Driver, betr. Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.
 3. Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. 1. Lesung. (Vorlage 58.)
 4. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Hermann Faber zu Oberstein.
 5. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten v. Hammerstein, betreffend Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld.
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Zeitungsverleger des Herzogtums Oldenburg in Sachen der Bezahlung der amtlichen Anzeigen an die Zeitungsverleger des Herzogtums.
 7. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Ingenieurs August Hanß-Berlin.
 8. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Fahrverbindung von Nordenham und Blexen nach dem rechtsseitigen Unterweserorten und von Kleinenfel nach Dedesdorf. (Anlage 47.)
 9. Bericht des Eisenbahnausschusses über eine zur Herbeiführung einer Bahnverbindung von Damme nach Bohmte von der Landeskasse zu gewährenden Beihilfe oder eine Beteiligung seitens des Staates an dem dafür zu gründenden Unternehmen. (Anlage 49.)
 10. Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend Bahnbauten im Fürstentum Lübeck.
 11. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Gesuch der Ortschaft Niendorf um Bewilligung eines Beitrages zum Bau einer Eisenbahn von Travemünde nach Niendorf a. d. Ostsee.
 12. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Arbeiter der Bahnmeisterei 26 um Lohn-erhöhung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., Eisen- | Ruhstrat, Reg.-Rat Tenge, Reg.-Rat Muckenbecher,
bahnpräsident Graepel, Baurat Rieken, Ob.-Reg.-Rat | Finanzrat Stein.

48*

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich zunächst Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwupp) das Wort zur Berichterstattung über die Wahlprüfung des Herrn Abg. Driver.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwupp): Die Prüfung ist von der 1. Abteilung, die Abgeordneten der Wahlkreise 1, 2 und 3, gesehen. Wir haben nichts gefunden, was zu Beanstandungen Anlaß geben könnte und beantragen deshalb, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Da kein Widerspruch erhoben wird, so konstatiere ich, daß der Landtag die Wahl für gültig erklärt. Ich bitte jetzt den neugewählten Herrn Abg. Driver, zur Vereidigung herantreten zu wollen. (Abg. Driver leistet den Eid in der vorgeschriebenen Weise.) Nachdem sich jetzt 2 Herren Driver im Hause befinden, halte ich es für richtig, den zuletzt genannten älteren Herrn mit Driver I und den bereits vorhandenen jüngeren Herrn mit Driver II zu bezeichnen. Die Herren sind damit einverstanden. Wir treten jetzt in die Fortsetzung der Beratung von gestern ein. Wir waren gekommen bis zum § 24 des Brandlaffengesetzes. Vor Eintritt in die Beratung gebe ich das Wort dem Regierungsbevollmächtigten Herrn Regierungsrat Willms.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Zu dem § 1 des Gesetzentwurfes war in erster Lesung beschlossen worden, diesem Paragraphen folgenden letzten Absatz hinzuzufügen: „Für Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockentürme tritt die Verpflichtung erst ein mit Ablauf der für sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge.“ Dieser Beschluß erster Lesung ist hinfällig geworden durch die Annahme des von mir zu § 1 gestellten Antrages, wonach diese Verpflichtung erst am 1. Januar 1916 eintreten soll. Es ist gestern aber nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der Beschluß erster Lesung durch Annahme meines Antrages seine Erledigung gefunden hat. Ich möchte hier um die Konstatierung bitten, daß der Landtag die Auffassung teilt, daß der Beschluß erster Lesung durch die Annahme meines Antrages seine Erledigung gefunden hat.

Präsident: Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß der Gesetzentwurf in der Form, wie der Herr Regierungsbevollmächtigte eben vorgetragen hat, geändert wird und daß diese Tatsache durch eine Notiz im Protokoll festgelegt wird.

Wir kommen jetzt zur Beratung der Anträge zum § 24. Es sind dazu gestellt die Anträge 18, 19, 20 und 21. Im Antrage 18 wird beantragt:

Ablehnung des Antrages des Abg. Dr. Dursthoff.

Im Antrage 19:

Annahme des Verbesserungsantrages des Abg. Dr. Driver.

Der Antrag Dursthoff lautet:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuß hat über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen, insbesondere steht ihm die Entscheidung über folgende Gegenstände zu:“

Der Verbesserungsantrag Driver lautet:

Der Vorstand der Brandkassenverwaltung beruft den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Der Ausschuß hat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu beschließen, insbesondere über folgende Gegenstände:“

Weiter ist der Antrag 20 gestellt:

„Annahme des Antrages des Abg. Müller (Nuzhorn)“

der dahin geht:

Dem § 24 wird folgende Ziffer hinzugefügt:

„12. die Festsetzung einer Geschäftsordnung, falls er es für erforderlich hält.“

Sodann kommt Antrag 21:

„Annahme des Antrages des Abg. Müller (Nuzhorn).“

Der Antrag lautet:

„In geeigneten Fällen kann eine Beschlußfassung durch einen engeren Ausschuß erfolgen, welcher in Stärke von 3 Mitgliedern vom Gesamtausschusse jährlich neu zu wählen ist. Es bleibt dem Vorstande überlassen, gegebenenfalls diese Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung herbeizuführen.“

Ich eröffne die Beratung über alle 4 Anträge und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Nuzhorn).

Abg. **Müller** (Nuzhorn): M. H.! Ich brauche, glaube ich, zu der redaktionellen Abänderung, die Herr Abg. Dr. Driver dem ersten Absätze des § 24 gegeben hat, nichts mehr hinzuzufügen. Der Ausschuß beantragt, dieser Abänderung, gegenüber dem Antrage des Herrn Abg. Dursthoff, den Vorzug zu geben und bitte ich um Annahme des Antrages des Ausschusses.

Des weiteren hat der Ausschuß es für zweckmäßig gehalten, daß der spätere Brandkassenausschuß in der Lage ist, sich eine Geschäftsordnung herzustellen, falls er es für erforderlich hält. Es muß die Praxis ergeben, ob eine Geschäftsordnung für diese 15 Personen starke Kommission notwendig ist und ich meine, man kann dem Brandkassenausschusse die Entscheidung überlassen, ob er die Geschäftsordnung für notwendig hält oder nicht.

Der weitere Antrag, der in geeigneten Fällen einen engeren Ausschuß einsetzen will, ist hier schon teilweise besprochen und ich möchte nur noch hinzufügen, daß dieser Absatz dem § 24 als letzter Absatz nachgestellt werden soll. Es ist versäumt, dieses hier extra zu bemerken. Der engere Ausschuß wird nun nach der Meinung des Verwaltungsausschusses die laufenden Geschäfte besorgen und der große Ausschuß von 15 Mitgliedern dürfte nur ein oder zweimal im Jahre einberufen werden, um die Rechnungsablage und dergl. zu prüfen und zu erledigen. Ich glaube, daß in diesem Falle die Geschäftsordnung des Ausschusses eine gute sein wird und daß die Befürchtungen, die gestern ausgesprochen sind, nicht eintreffen werden.

Präsident: Es handelt sich um eine Nachfüge, die nach Ziffer 12 kommt, also am Schlusse des § 24. Das

Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 19 „Annahme des Verbesserungsantrags des Herrn Abg. Dr. Driver“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 18 erledigt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 20 „Annahme des Antrages des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn)“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Nunmehr stimmen wir ab über den Antrag 21: „Annahme des Antrages des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn)“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Zum § 27 wird der Antrag 22 gestellt:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten,

welcher lautet:

Zu § 27 den Zusatz des zweiten Absatzes zu fassen: „Eine Abschrift hat der Gemeindevorstand zu den Gemeindeakten zu legen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort Herrn Abg. Thorade.

Abg. **Thorade:** In der ersten Lesung habe ich die Absicht ausgesprochen, daß ich zu diesem Paragraphen einen Antrag zur zweiten Lesung stellen wolle. Ich habe davon Abstand genommen, weil ich nach Äußerungen von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses erwartete, daß dieser Antrag nicht bestehen bleiben würde. Ich möchte fragen, welchen Zweck es hat, das Gesetz mit solchen nebensächlichen Bestimmungen zu belasten. Ich meine, dies ist ein Punkt, der sich in die Ausführungsbestimmungen aufnehmen läßt. Ich muß sagen, daß es garnicht eine praktische Regelung ist, daß der Gemeindevorstand eine Abschrift des Protokolls in Verwahrung nehmen soll. Es würde viel zweckmäßiger sein, wenn er absolut etwas zu Papier bringen soll, ein Register über die vorläufigen Anmeldungen zu führen. Wenn das aber im Gesetze festgestellt wird, so läßt sich das nicht mehr ändern oder das ganze Gesetz muß geändert werden. Ich möchte deshalb empfehlen, den Antrag des Ausschusses abzulehnen, er führt zu einer großen Mehrarbeit des Gemeindevorstehers und weiter hat er keinen Zweck.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** Wenn der Antrag abgelehnt ist, so ist damit festgestellt, daß der Antrag erster Lesung in Kraft ist und in dem Beschlusse erster Lesung steht, daß der Gemeindevorsteher eine Abschrift zu den Gemeindeakten zu nehmen hat. Das ist eine Verschlechterung gegenüber dem jetzt abgelehnten Antrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten.

Präsident: Ja, so ist es.

Zum § 28 ist der Antrag 23 gestellt:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag lautet:

Im § 28 zwischen dem ersten und letzten Absätze einen neuen Absatz einzufügen:

„In gleicher Weise ist jede Veränderung an den versicherten Gebäuden oder in der Art ihrer Benutzung, die für die Bestimmung der Gefahrenebenen (§ 62) Bedeutung hat, bei Vermeidung obiger Ordnungsstrafe innerhalb eines Monats der Brandfassenverwaltung anzuzeigen.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 29 sind verschiedene Anträge gestellt. Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 24:

Annahme des Antrages des Abg. Müller (Brake).

Eine Minderheit stellt den Antrag 25:

Annahme des Antrages des Abg. Müller (Nuzhorn).

Der Ausschuß beantragt im Antrage 26:

Ablehnung des Antrages des Abg. Feldhus.

Im Antrage 27 beantragt der Ausschuß:

Ablehnung des Antrages des Abg. Dr. Dursthoff.

Im Antrage 28 wird beantragt:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag Müller (Brake) hat folgenden Wortlaut:

Streichung folgender Worte im zweiten Absätze:

„ohne Rücksicht auf etwaigen höheren oder niedrigeren Kaufpreis jedoch einschließlich der Defen, Herde und sonstigen Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind“.

Den selben Gegenstand betrifft ein Antrag Feldhus, welcher sagt:

Im § 29 Zeile 5 und 6 werden die Worte „jedoch einschließlich der Defen, Herde und sonstigen Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind“ gestrichen.

Ebenso beantragt Herr Abg. Dursthoff:

Im § 29 folgende Worte zu streichen „jedoch einschl. der Defen, Herde und sonstigen Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind“.

Herr Abg. Müller (Nuzhorn) beantragt alsdann:

Im 2. Absätze, 4. Zeile, anstatt der Worte: „der Defen, Herde und sonstiger“ zu setzen: „derjenigen“ und Wiederherstellung des Wortes „welche“ nach der Regierungsvorlage.

Der Herr Regierungsbevollmächtigte beantragt schließlich:

Im 2. Absätze hinter „mit Ausschluß der Fundamente“ zu setzen: „jedoch einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Defen, Herde, Waschkessel und



ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenteilen. Die Versicherungspflicht beginnt jedoch in diesen Fällen erst mit der Neuversicherung.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge des Ausschusses, der Abgeordneten und des Regierungsbevollmächtigten und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Ruhhorn).

Abg. Müller: M. H.! Die Verschiedenheit der Anträge begründet sich nach meiner Ansicht hauptsächlich darauf, daß einige Antragsteller der Meinung sind, daß alle Gegenstände, auch Ofen und Herde, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, ganz von selbst zu den Wohngebäuden zu rechnen sind. Ich bin nicht der Meinung, daß das ohne weiteres der Fall ist, und aus dem Antrage, den der Herr Regierungsvertreter gestellt hat, scheint ebenfalls diese Ansicht hervorzugehen. Ich bin daher dazu gekommen, die Worte: „der Ofen, Herde und sonstigen“ zu streichen und dafür zu setzen „derjenigen“. Dann würde der Satz heißen: Mit Ausschluß der Fundamente, jedoch mit Einschluß derjenigen Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. jetzt die Landwirtschaftskammer im Begriffe ist, eine chemische Untersuchungsstation zu bauen, in welcher eine Menge kostspieliger Röhrenanlagen in den Mauern angebracht werden. Diese Gegenstände sind doch unter allen Umständen dem Immobilien hinzuzurechnen. Es würde m. E. sinnlos sein, wenn diese Gegenstände nicht hinzugerechnet werden. Andererseits halte ich es doch für notwendig, daß dies im Gesetz geklärt wird und nicht, wie einige Antragsteller wollen, dies ganz zu streichen. Das ist m. E. der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem Antrage des Herrn Abg. Müller (Brake), und ich glaube, daß Herr Abg. Müller (Brake) die Auffassung hat, daß alle festverbundenen Gegenstände mit zum Immobilien zu rechnen sind. M. E. ist die Auffassung nicht die richtige.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Ich bin der Ansicht, daß durch Annahme des Antrages Müller (Ruhhorn) die Frage, was zum Hause gehört, verwischt wird. Die Anträge, die mehrere Herren gestellt haben, daß diese Worte gestrichen werden sollen, schaffen klare Verhältnisse. Es geht daraus hervor, was zum Hause gehört, und es kann der Gebäudeeigentümer, wenn im Protokolle nicht die Ofen, Herde usw. aufgeführt sind, sich bei einer Privatgesellschaft decken.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Ich möchte dringend bitten, daß der Landtag den von mir gestellten Antrag annimmt. Es sind seit Jahren beim Ministerium von verschiedenen Seiten Wünsche in der Richtung geltend gemacht, daß Gegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie Herde, Waschkessel und dergl. mit in die Versicherung einbezogen werden möchten. Nachdem die Regierungsvorlage in Aussicht genommen hat, eine Neuregelung des Schätzungsverfahrens vorzunehmen, ist es tatsächlich ziemlich gleichgültig, ob im einzelnen Falle Zweifel vorliegen, ob die betreffenden Gegenstände zum Gebäude zu rechnen sind oder

nicht, weil ja jeder Gebäudebesitzer von der Brandkassenverwaltung eine Abschrift des Schätzungsprotokolls erhält, aus der er genau ersehen kann, welche Teile versichert sind und welche nicht. Also sollte im einzelnen Falle die Brandkassenverwaltung den Standpunkt einnehmen, daß irgend ein Ofen oder dergl. nicht als ein Teil des Hauses angesehen und deshalb nicht versichert werden könne, so ersieht der Betreffende das aus dem Schätzungsprotokolle, und ist dann in der Lage, den Gegenstand anderweit zu versichern. Andererseits ist es eine Unannehmlichkeit für die Hausbesitzer, die massive, feste Ofen haben, z. B. Kachelöfen, wenn diese als ein Bestandteil des Hauses angesehen und in die Versicherung mit einbezogen werden. Das gilt besonders für solche Hausbesitzer, die ihre Häuser vermietet haben und auswärts wohnen, da sie dann nicht für diese einzelnen Teile noch eine besondere Versicherung bei einer Mobiliarversicherung einzugehen brauchen. Übrigens trifft die Bestimmung nicht allein für Ofen und Herde, sondern beispielsweise in Kaufmannsgeschäften Werten und dergl. Gegenstände, die mit dem Hause fest verbunden sind und an deren Versicherung bei der Brandkasse dem Geschäftsinhaber regelmäßig viel gelegen sein wird. Wie gesagt, Unklarheit kann gar nicht entstehen. Durch den von mir beantragten Zusatz, daß die Versicherung erst bei einer Neuschätzung in Kraft tritt, wird auch jede Komplikation vermieden. Zur Zeit sind diese Gegenstände nicht versichert und sie treten erst dann in die Versicherung, wenn eine Neuversicherung erfolgt. Ich möchte dringend bitten, in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs meinem Antrage stattzugeben.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters möchte ich darauf hinweisen, daß wir durch die Annahme des Antrages zu einer Art Mobiliarversicherung kommen. Dann läßt sich nicht auseinanderhalten, was zum Hause gehört und was nicht. Ich will noch eins erwähnen. Man hat z. B. die Ofen bei der Brandkasse angemeldet und sie sind mit versichert und nun baut man einen neuen, teuren Ofen, dann muß doch eine Neuschätzung erfolgen, wodurch Arbeit und Kosten entstehen, während bei der Privatversicherung ein einfaches Schreiben genügt. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Der Herr Regierungsvertreter hat vollkommen recht, wenn er sagt, es würden Unstimmigkeiten bei der Schätzung nicht entstehen, weil über jeden einzelnen Fall der Versicherte doch durch das Protokoll Mitteilung bekommt und er also weiß, was in seinem Hause versichert ist und was nicht. Das ist an und für sich ganz richtig und dem stimme ich vollkommen zu, aber deshalb möchte ich einen ziemlich weiten Spielraum gegeben haben und habe dementsprechend meinen Antrag gestellt. Es ist in solchen Fällen nicht richtig, zu spezialisieren. Wenn wir nun den Antrag des Herrn Regierungsvertreters annehmen, so steht im Gesetze: „Der mit dem Gebäude verbundenen Ofen, Herde, Waschkessel und ähnlicher Einrichtungen“. M. H.! Wir haben eine ganze Menge Einrichtungen, die nicht als

„ähnliche“ anzusehen sind. Ich habe beispielsweise schon erwähnt, in dem chemischen Laboratorium, welches die Landwirtschaftskammer herstellt, werden viele Röhren usw. eingebaut, und diese würden wahrscheinlich nach dem Antrage des Herrn Regierungsvertreters nicht darunter fallen, das sind nämlich nicht „ähnliche“ Gegenstände, wie Waschkessel usw. Und nun habe ich aus den Ausführungen des Herrn Abg. Müller gehört, was ich vorhin nicht entdeckt habe, daß Herr Kollege Müller insofern eine andere Auffassung hat als ich, daß er möglichst diese Herde und Defen ausgeschieden haben will, um sie der Mobiliarversicherung, der Privatversicherung, zu überlassen. Es steht aber durchaus nicht fest, ob sie nach geschehener Streichung der Mobiliarversicherung unterliegen, und deshalb meine ich, daß mein Antrag als der weitergehende immer noch der richtigste ist.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Abg. Müller (Brake) gesagt hat, es verhält sich so, daß augenblicklich Defen usw. im Bereiche der Brandkasse der Privatversicherung unterstellt sind und jede Neueinsetzung eines besseren Ofens würde, wenn wir sie in die Immobilienversicherung hineinbeziehen, eine Aenderung des Brandkassenregisters zur Folge haben. Es würde durch alle Register durchlaufen, während man bei der Privatversicherung, wie Herr Abg. Müller richtig ausgeführt hat, das durch ein einfaches Schreiben erledigen kann. Es bedingt bei der Brandkasse eine Aenderung des Brandkassenwerts des ganzen Gebäudes, wenn nur ein neuer Ofen, der etwas mehr wert ist, wie der frühere, gesetzt wird. Dazu kommt noch, daß im Süden unseres Landes, wie Herr Abg. Frye ausgeführt hat, die Defen nicht mit dem Hause verkauft werden, jeder nimmt da die Defen, wenn er auszieht, mit. Wie sollen wir das nun bei der Brandkasse regeln? Das ist eine Materie, die sehr wohl des Nachdenkens wert ist. Das ist nicht so einfach. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, sie völlig herauszulassen, dann laufen wir damit nicht fest.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Es ist ja alles ganz gut und schön, aber eigentlich gehören derartige feste Gegenstände mit zum Gebäude, besonders auch deswegen, weil sie bei einem Brande doch nicht aus dem Hause heraus zu kriegen sind. Ich halte es für richtig, wenn die beim Gebäude bleiben und es wird auch nicht so oft vorkommen, daß neue Defen gesetzt werden.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. H.! Ich möchte dringend raten, die Defen und Herde aus der Versicherung herauszulassen und den Antrag des Herrn Abg. Müller (Brake) anzunehmen. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, wie schwierig es sein wird bei der Schätzung, wenn Defen und Herde mitgeschätzt werden. Außerdem würden wir Schwierigkeiten haben, die Defen und Herde in den Häusern, die jetzt bereits vorhanden sind, in die Versicherung mit aufzunehmen. Dann müßten sämtliche Versicherungsanschlüsse für die alten

Gebäude geändert werden. Ich glaube, das würde eine erhebliche Arbeit sein und derartige Unkosten machen, die gar nicht im Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, der dadurch erzielt werden würde. Es ist verschiedentlich vorgeführt, daß gar keine Schwierigkeiten bestehen, die Defen bei einer Privatgesellschaft zu versichern. Wenn Herr Abg. Ahlhorn sagt, daß die Defen bei einem Brande nicht leicht zu retten seien, so meine ich, es ist ganz egal, ob sie zum Hause oder zum Mobiliar gehören. Wenn sie mit beim Hause versichert werden, dann können sie doch gerade so wenig herausgebracht werden, als wenn sie beim Mobiliar versichert sind.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: Ich muß mich mit aller Entschiedenheit für eine reinliche Scheidung des Gebäudes an sich und derjenigen Gegenstände, die vielleicht nachher mal in demselben angebracht werden, aussprechen. Der Ausdruck „festverbunden“ führt zu erheblichen Zweifeln und Schwierigkeiten. Was ist nicht alles, wenn wir einmal um uns herumblicken, als mit dem Gebäude „festverbunden“ zu betrachten. Es gibt zweifellos Sachen, die zum Gebäude gehören und ohne größere Beschädigung derselben nicht entfernt werden können, so z. B., was auch Herr Abg. Müller (Muzhorn) bereits anführte, die Röhren von Wärmeleitungen, die im Innern der Mauern angebracht sind. Die sind, als zum Gebäude gehörig anzusprechen, das gebe ich zu, im übrigen aber muß ich für eine reinliche Scheidung eintreten, wie sie z. B. auch die Feuerliche Versicherung aufweist. Ich weiß nicht, ob ein Antrag, daß solche Gegenstände in die Gebäudeversicherung aufgenommen werden müssen, die „untrennbar“ mit dem Hause verbunden sind, eine Verbesserung bedeutet. Als untrennbar vom Gebäude ist m. E. ein Gegenstand anzusehen, wo etwa ein Teil des Gebäudes niedergelegt werden müßte, um denselben zu entfernen. Ich muß aber sagen, ich halte es für am praktischsten, den Antrag Müller (Brake) anzunehmen, der ist klar und einfach und beseitigt jeden Zweifel.

Präsident: Herr Abg. Müller (Muzhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte nochmals bitten, in der Annahme des Antrages des Herrn Abg. Müller (Brake) doch recht vorsichtig sein zu wollen. Infolge des Antrages Müller (Brake) wird gestrichen: „jedoch einschließlich der Defen, Herde und sonstigen Gegenstände, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind“. Also alles dieses, obgleich es mit dem Gebäude fest verbunden ist, Heizkörper, Wasserleitung, Gasleitung usw., wird nicht aufgenommen. Ich meine, derartige Einrichtungen müssen zum Gebäude gehören, da sie mit dem Gebäude fest verbunden sind. Wenn heutzutage eine Zentralheizung angelegt wird, dann werden die Heizkörper eingemauert und gehören mit zum Gebäude. Wenn der Antrag Müller (Brake) angenommen wird, dann gehören sie nicht mehr dazu und ich meine, daß wir derartiges hier doch soweit als möglich fassen müssen. Wir können es der Schätzungskommission ruhig anheimgeben, festzustellen, was zum Gebäude gehört, es kann uns einerlei sein. Klammern wir uns doch nicht an die Worte Defen und Herde. Wenn die Schätzungskommission findet, daß

das Gegenstände sind, die wirklich eng mit dem Hause verbunden sind, nun gut, rechnen wir sie zu den Immobilien und wenn sie es nicht findet, ist es auch gut. Die Schätzungskommission wird so verständig sein, daß wir es ihr ruhig überlassen önnen.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ich bin auch der Ansicht des Herrn Abg. Habben, wir müssen vor allen Dingen eine ganz klare, reinliche Scheidung vornehmen, die jeden Zweifel ausschließt, und ich glaube, mit der Fassung des Antrages des Herrn Regierungsvertreters ist das nicht der Fall, denn es heißt da: „jedoch einschließlich der mit dem Gebäude verbundenen Defen, Herde, Waschkessel und ähnlichen Einrichtungen.“ Da ist wieder dieser unbestimmte Ausdruck. Man wird sich von Fall zu Fall fragen müssen, ist das eine „ähnliche Einrichtung“ oder nicht. Es ist in dem Antrage z. B. gar nicht die Rede von Beleuchtungskörpern, die sich nach meiner Ansicht auf derselben Stufe befinden, wie Defen und Herde. Die würde man also schließlich doch auch als versicherungspflichtig ansehen müssen, jedenfalls sind Zweifel darüber möglich. Es wurde dann von Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) gesagt, daß Zentralheizungsanlagen mit zum Hause gehören. Nach dieser Fassung ist es m. E. zweifelhaft, ob die versicherungspflichtig sein sollen, oder nicht. Ich glaube, es ist jetzt so, daß die Röhren der Zentralheizung von der Brandkasse versichert werden, der Kessel dagegen würde nicht versicherungspflichtig sein. (Regierungsrat Willms: Umgekehrt!) Also der Dampfkessel würde versicherungspflichtig sein nach der Ansicht der Regierung, die Rohrleitungen dagegen nicht. M. H.! Das ist praktisch ja gar nicht durchführbar, was gibt das für Wirrwarr. Dann ist aber auch kein Unterschied zu machen zwischen einem Dampfkessel, der zur Heizung benutzt wird, und einem Dampfkessel, der auch eine Maschine mit treibt, wir kommen sonst ins Uferlose. Deshalb glaube ich, daß der Antrag Müller (Brake) derjenige ist, der entschieden das richtige trifft. Da haben wir eine ganz klare Scheidung und ich glaube, Nachteile kann niemand dadurch haben. Dann werden Defen, wie bisher, bei einer Privatversicherung versichert und das wird im allgemeinen billiger sein, als bei der Brandkasse. Ich möchte dringend bitten, den Antrag Müller (Brake) anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** M. H.! Ich möchte bitten, den Antrag Müller (Brake) anzunehmen. Wir haben uns schon bei der ersten Lesung lang und breit über dies Verhältnis unterhalten und ist auch da besonders betont worden, daß eine völlige Klarstellung unter allen Umständen zu treffen ist, um später Mißhelligkeiten aus dem Wege zu gehen. Nun möchte ich kurz darauf hinweisen, daß es doch wünschenswert ist, daß alle Einrichtungen möglichst praktisch und den Zeitverhältnissen entsprechend eingerichtet werden und so muß es auch bei der Brandkasse sein, denn heutigentags gibt es schon viel unnütze Schreibereien und das würde sich hier, wenn dieser Antrag nicht angenommen würde, ebenso verhalten. Es würde das besonders der Fall sein mit den Heizkörpern, die nimmt man häufig weg und nimmt dafür kleinere oder größere und dann gibt es Streitfälle, sodaß ich

empfehlen möchte, um dem aus dem Wege zu gehen, den Antrag Müller (Brake) anzunehmen. Es ist das jedenfalls das beste. Nehmen wir an, es werden Heizkörper ausgetauscht, dann muß doch jedenfalls ein Schreiben an die Brandkassenverwaltung eingereicht werden und das Kataster, oder wie man es nennen will, muß geändert werden, da der Wert des Gebäudes verändert wird. So entstehen unendliche Schwierigkeiten, die mit einem Schlage zu beseitigen sind, wenn der Antrag Müller (Brake) angenommen wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Müller (Nuzhorn).

Abg. **Müller:** Wenn der Antrag Müller (Brake) angenommen wird — ich mache noch einmal darauf aufmerksam — dann sind alle Gegenstände, welche fest verbunden sind, nicht mit dem Gebäude versichert. Es mag dann sein, wie es will, es ist nur das nackte Gebäude, die Wände und das Dach, der Versicherung unterworfen. Darauf mache ich nochmals aufmerksam, diese Konsequenzen müssen Sie sich klar machen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Um Klarheit in die Abstimmung zu bringen, ist es wohl am richtigsten, wenn wir anfangen, über den Antrag 28 abzustimmen. Der bezieht sich auf den Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Wird der angenommen, so würde ich abstimmen lassen über den Antrag 25. Der Antrag 25 ist in Bezug auf den Antrag Müller (Nuzhorn) gestellt. Der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten will Defen, Herde, Waschkessel usw. mit versichern, das gleiche will der Antrag Müller (Nuzhorn). Die anderen Anträge wollen das nicht, und deshalb habe ich diese Reihenfolge gewählt. Das Wort hat Herr Abg. Dursthoff zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich meine, der Antrag Müller (Brake) geht am weitesten und weicht am weitesten von der Regierungsvorlage ab, deshalb ist es m. E. am richtigsten, wenn über diesen zunächst abgestimmt wird.

Präsident: Ich habe nichts dagegen, wenn so verfahren wird. Es kommt dann allerdings eine Eventualabstimmung, und die habe ich vermeiden wollen. Der Landtag wünscht also, daß zunächst über den Antrag Müller (Brake) abgestimmt wird. Wird der abgelehnt, so würde ich abstimmen lassen über den Antrag 26, dann über den Antrag 27 und endlich über den Antrag 28. Dann nehme ich die Ansicht des Hauses dahin auf, daß, wenn der Antrag Müller (Brake) angenommen wird, alle übrigen Anträge gefallen sind. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 24: Annahme des Antrages des Abg. Müller (Brake), annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Damit sind die sämtlichen übrigen Anträge erledigt. Das Haus ist einverstanden! (Zurufe: Ja!)

Zum § 30 ist der Antrag 29 gestellt:

Annahme des Antrages des Abg. Tappenbeck.

Der Antrag des Abg. Tappenbeck lautet:

In § 30, Zeile 8 wird das Wort „Gemeinderate“ durch das Wort „Gesamtstadtrat“ ersetzt.

Sch eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den Antrag des Ausschusses, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 35 beantragt der Ausschuß:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten geht dahin, die Fassung des Entwurfes der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum Antrage des Regierungsbevollmächtigten, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 30 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 37 ist der Antrag 31 gestellt:

Annahme des Antrages des Abg. Plate.

Der Antrag lautet:

Im § 37 werden nach dem Worte „Sachverständige“ im ersten Absätze die Worte eingeschaltet: „unter Zuziehung der zuständigen Schärer“.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 31 und über den Antrag Plate. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 31 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 41 wird der Antrag 32 gestellt:

Annahme der Anträge des Abg. Müller (Brake).

Die Anträge des Herrn Abg. Müller (Brake) lauten: Streichung folgender Worte im zweiten Satze des zweiten Absatzes:

„Soweit nicht festzustellen ist, daß der Wert des Gebäudes zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger war, als die Versicherungssumme.“

Jetzt kommt aber ein Eventualantrag des Herrn Abg. Müller (Brake) für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages:

Dem § 41 ist nachzuführen:

„Sind an dem versicherten Gebäude vor dem Brande Veränderungen vorgenommen oder entstanden, welche den Wert des Gebäudes vermindern und bei der Schätzung nicht berücksichtigt sind, so ist die Brandkasse nur zur Zahlung des tatsächlichen Wertes des Gebäudes verpflichtet.“

Dann kommt ein weiterer Eventualantrag für den Fall der Ablehnung des ersten Antrages:

Streichung folgender Worte im ersten Absätze des § 41:

„nur bis zur Höhe der Versicherungssumme“ und Einfügung der Worte „oder höher“ hinter dem Worte „niedriger“ im zweiten Satze des zweiten Absatzes sowie Nachfügung des folgenden dritten Satzes im zweiten Absätze: „Wird festgestellt, daß der Wert des Gebäudes niedriger war als die Versicherungssumme, so sind dem Versicherten die seit dem Eintreten der Wertverminderung zuviel

bezahlten Beiträge zurückzuerstatten, wird aber festgestellt, daß der Wert des Gebäudes höher war als die Versicherungssumme, so hat der Versicherte die seit dem Eintreten der Wertsteigerung zu wenig erhobenen Beiträge nachzuzahlen.“

Ich habe deshalb die Frage an den Landtag zu richten, auf welchen Antrag des Herrn Abg. Müller (Brake) bezieht sich der Antrag 32. Das Wort hat der Berichtserstatter, Herr Abg. Müller (Nughorn), zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller (Nughorn): Ich kann nicht umhin, zuzugeben, daß der Ausschuß hier vielleicht etwas summarisch verfahren ist, und bei dem späteren Studium dieser Materie ist mir auch wohl aufgefallen, daß es eigentlich richtiger gewesen wäre, einzelne Beschlüsse des Ausschusses für jeden einzelnen Fall herbeizuführen. Aber es ist gewissermaßen so aufzufassen, daß, wenn der Antrag 32, der nur ein Minderheitsantrag ist, abgelehnt wird, der erste Antrag auf Streichung der Worte im zweiten Satze des zweiten Absatzes usw. abgelehnt ist und daß dann auch dieselbe Mehrheit die weiteren Anträge abgelehnt wissen will. Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, ob er nicht doch über die einzelnen Anträge abstimmen lassen möchte.

Präsident: Ich darf vielleicht die Frage aufwerfen, ob es nicht richtig ist, über den Antrag 3 zuletzt abzustimmen, er geht auf Streichung folgender Worte im ersten Satze des § 41:

„Nur bis zur Höhe der Versicherungssumme“ und Einfügung der Worte „oder höher“ hinter dem Worte „niedriger“ im zweiten Satze des zweiten Absatzes, sowie Nachfügung des folgenden dritten Satzes im zweiten Absätze: „Wird festgestellt, daß der Wert des Gebäudes niedriger war als die Versicherungssumme, so sind dem Versicherten die seit dem Eintreten der Wertverminderung zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten, wird aber festgestellt, daß der Wert des Gebäudes höher war als die Versicherungssumme, so hat der Versicherte die seit dem Eintreten der Wertsteigerung zu wenig erhobenen Beiträge nachzuzahlen.“

Nach meiner Ansicht würde es richtig sein, daß diese beiden Änderungen als zusammengehörig behandelt werden und sich auf den Antrag 32 beziehen. Das Wort hat Herr Abg. Müller (Brake) zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller (Brake): Das ist auch nach meiner Auffassung richtig.

Präsident: Das Haus ist damit einverstanden. Dann eröffne ich die Beratung zu dem Antrage 32, über den eben verlesenen Antrag auf Streichung und über die zwei Eventualanträge für den Fall der Annahme oder Ablehnung der Anträge. Das Wort hat Herr Abg. Müller (Brake).

Abg. Müller (Brake): M. H.! Ich habe schon bei der ersten Lesung hervorgehoben, daß ich nicht will, daß man im Falle eines Brandschadens an dem Taxate, welches die offiziellen Schärer festgestellt haben, rütteln kann. Wenn die Regierungsvorlage unverändert angenommen wird, dann würden Prozesse entstehen und ich will nicht, daß der Ver-



sicherte in die Lage kommt, mit der Brandkasse Prozesse zu führen, und das wird vermieden, wenn mein Antrag angenommen wird. Ich möchte dringend bitten, denselben anzunehmen und vor allem den zweiten Absatz. Es wurde mir schon entgegengehalten, daß die Gebäude nach der Schätzung Schaden erlitten haben könnten, deshalb habe ich die Fassung so gewählt, daß die Brandkasse vor Uebervorteilung geschützt ist.

Ich habe meinen letzten Antrag nur gestellt, um zu zeigen, was die Konsequenz ist, wenn die Regierungsvorlage angenommen wird, denn wenn man soweit gehen will, dann muß man, wenn die Gebäude im Werte gestiegen sind, auch den höheren Wert bezahlen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Ich möchte mich kurz nochmals gegen den Antrag Müller wenden. Es ist in der ersten Lesung alles dasjenige vorgebracht, nicht nur vom Regierungstische, sondern auch aus dem Hause selbst, was gegen den Antrag spricht. Es ist nicht berechtigt, daß der Versicherte mehr empfängt, als was er tatsächlich an Schaden erlitten hat. Dieser Rechtsatz hat nicht nur bei dem Reichsgesetze über die Versicherungsgesetze Anerkennung gefunden, keine Privatversicherung bezahlt mehr als der Schaden beträgt, weshalb sollte sich die staatliche Versicherung also diesen Grundsatz nicht auch aneignen. Und dann ist weiter zu berücksichtigen und es entspricht der ganzen Tendenz der Anstalt, daß es sich immer nur um einen Ausnahmefall handeln wird. Es wird als Regel bleiben, daß die volle Versicherungssumme ausbezahlt wird. Es können aber Fälle eintreten, in denen offenbar ein Mißverhältnis zwischen der Versicherungssumme und dem tatsächlichen Schaden besteht. Und in solchen Fällen wird es zweifellos nicht mehr als recht und billig sein, nur das, was nachweisbar dem Versicherten an Schaden erwachsen ist, zu entschädigen.

Der fernere Antrag des Herrn Abg. Müller (Brake), daß sogar die Brandkasse event. mehr bezahlen soll als die Versicherungssumme beträgt, würde zu Grundsätzen führen, die keine öffentliche oder Privatversicherung hat. Es wird nirgends mehr bezahlt, als die Versicherungssumme beträgt, weder bei den Privatgesellschaften noch bei den öffentlichen Anstalten. Wie wollte man es auch rechtlich motivieren, daß jemand mehr bekommt, als wofür er Prämien bezahlt hat! Diese Forderung verträgt sich absolut nicht mit den Rechtsgrundsätzen, die hier zur Anwendung kommen müssen. Ich möchte dringend bitten, es bei dem Beschlusse 1. Lesung zu belassen. Ich weise noch einmal auf den Gesichtspunkt hin, daß, wenn wir eine Rückversicherung abschließen wollen, wir mit einer so weit gehenden Entschädigungsverpflichtung die größten Schwierigkeiten haben werden, da eine Rückversicherungsgesellschaft uns nicht aufnehmen wird, wenn wir nicht nach gleichen Grundsätzen entschädigen wie sie und wenn wir nicht nachweisen können, daß wir im einzelnen Falle nicht zuviel bezahlt haben.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich glaube, der Gegensatz, der zwischen

der Ausschlußmehrheit und dem Herrn Regierungsbevollmächtigten einerseits und mir andererseits besteht, ist darauf zurückzuführen, daß die Herren, die meinem Antrage nicht zugestimmt haben, die staatliche Brandkasse mit einer Privatversicherung verwechseln. Da gibt man aber den Wert selbst an und versichert zu bestimmten Preisen seine Waren. Findet dann ein Brand statt, dann muß der Betreffende nachweisen, was er vor dem Brande besessen hat. Hier ist es anders. Hier schätzt die staatliche Brandkasse ein und wenn dann nachher behauptet wird, daß das Gebäude weniger wert war, so führt das zu Prozessen und man muß die Versicherten nicht einer derartigen Lage aussetzen. Ich möchte dringend bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Zu den Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter gegen den zweiten Teil der Anträge ausgesprochen hat, möchte ich nur bemerken, daß ich nur habe vor Augen führen wollen, zu welchen Konsequenzen man kommt, wenn man an dem Taxate rüttelt.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Als erster Grundsatz bei jeder Versicherung soll der gelten, es soll niemals zu einem Gewinn führen. Man will doch nur versichern gegen den Schaden, den man event. haben kann. Nun kann man Zweifel darüber haben, ob ein Gebäude zur Zeit des Brandes auch noch wirklich den Wert hat, zu dem es in der Brandkasse steht und es ist nach meiner Auffassung wohl möglich, daß solche Fälle eintreten können. Daß es aber rigoros gehandhabt werden kann, das befürchte ich nicht, dafür ist der Ausschluß da und dafür sind unsere Vertreter in der Verwaltung. Ich möchte deshalb doch bitten, den Antrag Müller abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** M. H.! Ich verstehe nicht recht den Standpunkt, der hier vertreten ist, denn man muß hier nicht außer acht lassen, daß das Gebäude vorher eingeschätzt wird und daß man doch eine öftere Revisionschätzung vornehmen kann. Sollten dann sonstige Zustände eingetreten sein, wodurch eine Verminderung des Gebäudewerts eingetreten ist, wie das bei der ersten Lesung schon zum Ausdruck gekommen ist, dann ist es selbstverständlich, daß die nötige Umschätzung erfolgt und daß dann der Wert entsprechend niedriger zu bemessen ist. Ich meine, es ist selbstverständlich, daß dem Versicherten nur der wirkliche Wert ersetzt werden soll, aber ich meine auch, den wirklichen Wert hat man, ohne viel Schwierigkeiten zu machen, in der Schätzungssumme. Wenn dann nachher noch festgestellt wird nach dem Brande, daß der Schaden nicht so viel betragen hat wie die ganze Versicherungssumme, dann kann ja eine Abänderung erfolgen und deshalb meine ich, kann man ruhig den Antrag Müller annehmen, dadurch wird sich die Sache viel einfacher und klarer gestalten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen also ab über den Antrag 32, den Antrag, den die Minderheit stellt, auf Annahme des Antrages des Abg. Müller. Ich möchte zunächst die Abstimmung lediglich auf den Prinzipal Antrag Müller beschränken, weil die Abstimmung der Eventual-

anträge abhängig ist von der Annahme oder Ablehnung dieses Antrages. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist auch der zweite Antrag für den Fall der Annahme des Antrages erledigt. Das Wort hat Herr Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** Den letzten Antrag ziehe ich zurück.

Präsident: Herr Abg. Müller zieht den dritten Antrag zurück. Damit ist der Antrag 32 erledigt.

Zum § 42 ist der Antrag 33 gestellt:

Annahme des Antrages des Abg. Müller (Brake).
Der Antrag lautet hier:

Streichung des zweiten, dritten und vierten Absatzes und Ersetzung derselben durch folgenden zweiten Absatz:

„Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß die nicht zerstörten Teile geschätzt werden und der Wert von der Versicherungssumme abgezogen wird.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Minderheitsantrag und über den Antrag Müller (Brake) und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** M. H.! Ich habe den Antrag lediglich gestellt, um klare Verhältnisse zu schaffen. In der Regierungsvorlage steht nämlich:

„Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Neubauwerte.“

Das kann zu Zweifeln Anlaß geben, und deshalb habe ich den Antrag gestellt. Das deckt sich auch mit dem bisherigen Verfahren.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Die Fassung der Regierungsvorlage ist keineswegs unklar, sondern gibt das Verhältnis ganz richtig wieder, nach welchem schon bisher geschätzt ist oder doch hätte geschätzt werden sollen. Nach dem beabsichtigten neuen Schätzungsverfahren wird bei Neubauten sowohl der Gebäudewert wie der Versicherungswert festgestellt werden. Beides ist ja nicht immer gleich. Bei Neubauten ist es der Fall, aber später durch die Abnutzung verändern sich beide Werte. Nimmt man nun beispielsweise an, der Neubauwert beträgt 24000 M, die Versicherungssumme dagegen nur 20000 M und es entsteht nun ein Teilschaden, dann würde der Betreffende zu viel bekommen, wenn er die vollen Wiederherstellungskosten erstattet bekäme. Er würde dann ja im gleichen Verhältnis, wenn es sich um einen Neubau des ganzen Hauses handelte, 24000 M bekommen, während er doch nur so viel bekommen kann, als die Versicherungssumme beträgt, also 20000 M. Also meine Herren, bei Teilschäden kann sich die Entschädigungssumme zu den Wiederherstellungskosten immer nur so verhalten wie der Versicherungsanschlag zu den Neubaufkosten. Wenn das Verfahren so sein sollte, wie Herr Abg. Müller (Brake) vorschlägt, würde man bei einem ganz minimalen Schaden eine Schätzung des ganzen Gebäudes vornehmen müssen, um zu ermitteln, wie hoch

dieser kleine Schaden ist. Wir haben beispielsweise vor einigen Jahren einen Schaden an einer Kaserne gehabt, der ein paar hundert M betragen hat. Würde man das Verfahren des Herrn Müller (Brake) anwenden, dann würde man zunächst die ganze Kaserne schätzen müssen, um den gegenwärtigen Wert festzustellen. Es würde also ein ganz kompliziertes Verfahren sein, während die Fassung der Regierungsvorlage das Verhältnis angibt, nach welchem sich die Entschädigungssumme bestimmt. Es liegt nur an dem Ausdruck, an dem Sie sich stoßen. Ich kann jedoch bemerken, daß sich eine ganz gleiche Fassung auch in anderen Gesetzen z. B. in Baden und Sachsen vorfindet und dort offenbar zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat. Ich möchte dringend bitten, es hierbei zu belassen. Der Vorschlag Müller (Brake) würde das Verfahren komplizieren und nicht vereinfachen.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** Ich bin anderer Ansicht als der Herr Regierungsbevollmächtigte. Die Bestimmungen im § 42, die zu zahlende Entschädigung betreffend, wenn ein Gebäude teilweise zerstört ist, sind nach meinem Dünken sehr kompliziert. Es wäre jedenfalls durchaus erwünscht, wenn diese durch einfachere und leichter verständliche ersetzt werden könnten und dieses wird durch den Antrag Müller (Brake) bezweckt. Nach dem Antrage werden die Bestimmungen klar und einfach und gewährleisten eine gerechte Regelung der Brandschäden. Wenn der nicht zerstörte Teil eines teilweise abgebrannten Gebäudes abgeschätzt wird und möglichst richtig abgeschätzt wird — und das wird doch geschehen — und wenn dann diese abgeschätzte Summe von der Versicherungssumme abgezogen wird, so gibt es ein ganz klares Verhältnis. Dann wird für beide Teile eine gerechte Regelung stattfinden und sind Streitigkeiten ausgeschlossen. So ist es bisher auch gewesen. Es mag bisher nicht hoch genug geschätzt worden sein, aber das wird in Zukunft schon anders werden. Deshalb meine ich, sollte man den Antrag Müller (Brake) annehmen. Ich werde jedenfalls dafür stimmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Trotz der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters ist mir noch nicht klar geworden, wie diese Fassung der Regierungsvorlage zu verstehen ist. Es wird auch schwer sein, sich daraus ein Bild zu machen, wie künftig die Schätzung stattfinden soll. Ich möchte bitten, die Fassung möglichst einfach zu machen und meinen Antrag anzunehmen. Ich hätte auch sagen können: „Die zerstörten Teile sollen geschätzt und ersetzt werden.“ Nur der wirkliche Schaden soll dem Versicherten ersetzt werden.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur das eine feststellen, daß regelmäßig die Entschädigungssumme sich decken wird mit den Wiederherstellungskosten. Es kann nur dann eine Differenz entstehen, wenn der Versicherungsanschlag des Gebäudes viel niedriger ist, als die Neubaufkosten betragen würden. Dann würde der Betreffende im Verhältnis zu



viel bekommen, wenn er die vollen Wiederherstellungskosten erstattet bekäme. Nach der Regierungsvorlage soll er dann nur das bekommen, was ihm nach dem Verhältnis, in welchem die Versicherungssumme zu den Neubaukosten steht, zukommt. Die Regel wird aber sein, daß die Wiederherstellungskosten und die Entschädigungssumme sich decken.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Darüber kann man verschiedener Meinung sein, ob die Ausdrücke klar oder unklar sind. Ich halte sie für unklar. Mir würde es am liebsten sein, wenn es einfach heißt: „Die Entschädigungssumme soll die Wiederherstellungskosten nicht übersteigen.“ Was Herr Abg. Müller beantragt hat, ist auch nicht durchführbar. Bei Teilschäden von großen Gebäuden können die Schäden dermaßen klein sein, daß eine Schätzung des ganzen Gebäudes gar keinen Sinn haben würde. Wenn z. B. ein Gebäude 50000 M wert ist und dann ein Schaden von 200 M entsteht, warum soll man da das ganze Gebäude schätzen und den Schaden abziehen? Es müßte ein Zusatz gemacht werden: „Bei kleineren Schäden können diese für sich geschätzt werden ohne Schätzung des Restes.“ Das geschieht ja jetzt auch schon nach den bisherigen Bestimmungen der Brandkasse, und müßte m. E. da noch eine Wendung gefunden werden.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardertwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich möchte auch sagen, der Antrag ist mir höchst unklar. Der Entschädigungsbetrag soll danach in der Art bemessen werden, daß der Wert des nicht abgebrannten Teils von der Versicherungssumme abgezogen wird. Denke ich mir den Fall, ein Gebäude steht niedrig in der Brandkasse. Ein kleiner Schaden entsteht. Nun wird der übrigbleibende Teil geschätzt und zwar höher, als wozu das ganze Gebäude in der Brandkasse steht. Es müßte dann keine Entschädigung ausbezahlt werden und der Betreffende hätte dann trotz der Versicherung den Schaden allein zu tragen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag unklar ist. Es läßt sich unmöglich im Gesetz bis ins kleinste festlegen. Bis jetzt wird doch so verfahren, daß der Schaden geschätzt wird. Ist das Gebäude ganz oder doch zum größten Teil zerstört, dann schätzt man die Ueberbleibsel und zieht den Betrag von der Versicherungssumme ab. Ist aber ein Stubenbrand ausgebrochen, der vielleicht nur eine Entschädigung von 20 M erfordert, dann wäre es doch verkehrt, das ganze Gebäude zu schätzen. Dann wird einfach gesagt, der Schaden ist für 20 M wiederherzustellen und der Geschädigte kriegt 20 M ausbezahlt.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur ein Beispiel anführen. Wenn z. B. von einem alten Gebäude das Dach abbrennt, dann erhält der Gebäudeeigentümer ein neues Dach. Er würde in gleicher Weise, wenn er ganz abgebrannt wäre, ein ganz neues Haus bekommen. Das Dach eines alten Hauses hat aber nicht mehr den vollen Neubau-

wert. Bekäme er in einem solchen Falle nun die vollen Wiederherstellungskosten für ein neues Dach an dem alten Gebäude erstattet, dann würde er zuviel bekommen. Der Betreffende kann daher nur entschädigt werden nach dem Verhältnis des Versicherungsanschlages zu den Neubaukosten. Denn er bekommt doch tatsächlich ein neues Dach, während er nur ein altes hatte, also faktisch mehr, als er hatte. Er soll aber nur den tatsächlichen Schaden aus der Brandkasse erstattet erhalten, ein Zuviel darf ihm nicht gewährt werden. Er kann daher nur im Verhältnis des Versicherungsanschlages zu den Neubaukosten entschädigt werden. In der Praxis gestaltet sich das meistens sehr einfach, indem kleine Brandschäden ohne weiteres unabhängig von diesem Verhältnis abgeschätzt werden, wie auch schon bisher.

Präsident: Herr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. **Tangen:** Mir ist die Bestimmung im Ausschußantrag auch nicht klar gewesen. Ich habe mir infolgedessen einige Rechenexempel gemacht. Die ergaben, daß die Sache stimmt. Ich fasse die Bestimmung als eine Kontrollmaßregel auf, damit die Schätzer zum richtigen Ergebnis kommen. Ich glaube, es ist besser, wenn es stehen bleibt. In verschiedenen deutschen Gesetzen ist es genau so gemacht. Vielleicht hat der Herr Regierungsbevollmächtigte noch das sächsische Gesetz bei sich, in dem die Bestimmung ebenfalls enthalten ist. Sie hat sich also bewährt durch lange Jahre. Wie die Schätzer es machen wollen, die Entschädigung auszurechnen, ist ihre Sache. Sie müssen nur auf dies Ergebnis kommen. So fasse ich es auf.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten zeigen eigentlich doch, daß die Sache kolossal kompliziert werden kann und zu kolossalen Gegensätzen führen kann. Man kann doch nicht annehmen, daß die Gebäude in ihrem Wert innerhalb weniger Jahre so kolossal sich verändern, denn es soll doch ab und zu eine Kontrolleinschätzung stattfinden. Und auf diese würde ich viel größeren Wert legen, als wenn man nachher zu derartigen Resultaten kommen sollte, wie sie herauskommen würden nach den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten. Ich meine, da muß man dem Mann sagen, bevor er eingeschätzt wird: „Du hast 20 Jahre darin gewohnt, und ist es nur noch soviel wert.“ Es ist ferner gesprochen worden von einer Wohlfahrtsanstalt. Ich bestreite, daß es das ist. Aber wir kommen zu eigentümlichen Resultaten, wenn die Sache so kompliziert gemacht wird. Diese Bestimmung ist überhaupt etwas, was in die Ausführungsbestimmungen hineingeht. Und wenn man den Antrag Müller so auffassen wollte, als daß bei einem kleinen Stubenbrand für 50 M das ganze Gebäude taxiert wird, so wird das doch wohl niemand einfallen. Aber wenn es im Gesetz so stehen bleibt, so würde ich das für sehr ungeschickt halten.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ich gehöre zu denen, die in erster Lesung auch Anstoß genommen haben an der Fassung des § 42. Ich habe mich aber doch durch die Verhandlungen im Ausschuß und die Ausführungen des



Regierungsvertreter zu überzeugen lassen, daß es zweckmäßig ist, es bei der Fassung bewenden zu lassen. Ich habe auch durch rechnerische Versuche festgestellt, daß man sehr wohl auf diese Weise zu richtigen Resultaten kommt, vorausgesetzt, daß man unter „Wiederherstellungskosten“ nur die Kosten versteht, die erforderlich sind, um den bisherigen Zustand des Gebäudes wieder herzustellen. Ich habe mich auch bemüht, dem Paragraphen eine andere klarere Fassung zu geben, aber das ist nicht so ganz leicht, und ich möchte daher empfehlen, es bei der bisherigen Fassung bewenden zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich fasse es so auf, das soll nur das Prinzip sein, wonach verfahren werden soll. Der vom Brandunglück Betroffene, dessen Haus abgebrannt ist, wird in den meisten Fällen nicht im Stande sein, für das von der Brandkasse ausbezahlte Geld ein Gebäude wieder zu erhalten, welches den Ansprüchen genügt zum landwirtschaftlichen Betrieb oder dergleichen. Wenn z. B. ein für 15 000 *M* versichertes Haus total abgebrannt ist, wird er vielleicht ein neues wieder bauen, welches ihm etwa 20 000 *M* kostet. Also er muß ein Viertel des Werts des Neubaus ausbezahlen. Und so ähnlich soll es auch sein, wenn ein erheblicher Teilschaden entsteht, wie der Herr Regierungsvertreter auch ausgeführt hat in dem Beispiel vom abgebrannten Dach. Ich halte dies Prinzip für durchaus richtig. Das Weitere muß man der Verwaltung überlassen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Die Bedenken, die vorhin geäußert wurden, daß die Feststellung des nicht zerstörten Teiles auf Schwierigkeiten stoßen würde, teile ich durchaus nicht. Wie wird es in der Praxis gemacht werden? Das Haus steht in der Brandkasse für 20 000 *M*. Es entsteht ein Schaden von 50 *M*. Dann ist natürlich der Wert des Gebäudes 19 950 *M*. Das ist doch ganz einfach! Es ist doch bisher immer so gehandhabt. Weshalb jetzt diese komplizierte Fassung?

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte auf eins aufmerksam machen. Herr Abg. Müller sagt, es ist auch bisher so gehandhabt worden. Aber auch in dem bisherigen Brandkassengesetz ist eine ganz ähnliche Bestimmung. Das ist eben nur eine Kontrollbestimmung.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Im Artikel 22 § 2 des geltenden Gesetzes heißt es: „Bei teilweisen Beschädigungen verhält sich der Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme, wie der abgebrannte, beziehungsweise zerstörte Teil des versicherten Gebäudes zu dem ganzen versicherten Gebäude.“ Das ist dasselbe Prinzip, welches der vorliegenden Fassung zu Grunde liegt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und

bitte ich die Herren, die den Antrag 33: „Annahme des Antrags des Abg. Müller (Brake)“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Zum § 52 stellt der Ausschuß den Antrag 34:

Annahme des Antrags des Abg. Steenbock.

Der Antrag lautet:

Im zweiten Absatz werden hinter dem Worte „Brandstätte“ die Worte „durch den Eigentümer“ eingefügt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Diese Einfügung war nötig, damit für eine Veränderung der Brandstätte durch Dritte der Eigentümer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 53 stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 35:

Annahme des Antrags des Abg. Müller (Brake).

Dieser Antrag lautet:

Nachfügung eines fünften Absatzes mit folgendem Wortlaut:

„Mit Ablauf von sechs Monaten nach der Feststellung der Höhe der Entschädigungssumme ist dem Versicherten der bis dahin noch nicht bezahlte Betrag dieser Summe von der Brandkasse mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und den Antrag Müller (Brake) und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. Müller: Es ist mir kaum zweifelhaft, daß ich mit diesem Antrag auch nicht viel Glück haben werde. Man beruft sich nun aber fortwährend auf die Verhältnisse bei den Privatversicherungsgesellschaften. Da muß die Gesellschaft den Entschädigungsbetrag einen Monat nach der Feststellung des Schadens ausbezahlen oder verzinsen. Und dasselbe müßte hier doch nach sechs Monaten auch geschehen. Wenn jemand abbrennt, hat er doch Schaden genug. Er muß sich für die Bauzeit ein anderes Haus mieten und hat schon allein dadurch großen Schaden. Dann kann der Fall eintreten, daß er gezwungen wird, an einem anderen Platze zu bauen. Man wird vielleicht vier bis fünf Jahre warten müssen, und während der ganzen Zeit soll das Geld bei der Brandkasse liegen, ohne daß man einen Pfennig Zinsen bekommen kann. Ich halte das nicht für gerecht. Die Brandkasse kann keinen Schaden haben, denn sie kann das Geld bei einer Bank belegen und nachher mit den Zinsen an den Versicherten abführen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte dem Borredner gegenüber auf den Unterschied zwischen einer Privatversicherungsgesellschaft und der staatlichen Brandkasse hinweisen, daß nämlich bei der Privatversicherung die Entschädigungssumme den Versicherten zur freien Verfügung gegeben wird, während von der staatlichen Brandkasse die Entschädigung



nur zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes gewährt wird. Dieser Zweck muß also sicher gestellt sein. Im übrigen geht Herr Abg. Müller von der falschen Voraussetzung aus, daß wir mit der Auszahlung des Geldes unnötig zurückhalten. Nach § 53 des Entwurfs und auch nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes kann der Eigentümer jedoch schon nach zwei Monaten bis zu $\frac{2}{3}$ der Entschädigungssumme ausbezahlt erhalten, sofern er nur sicher zu stellen vermag, daß das Gebäude demnächst wieder in der bisherigen Höhe errichtet werden wird. Er ist also in der Lage, wenn er diesen Nachweis der Brandkassenverwaltung erbringt, $\frac{2}{3}$ der Entschädigungssumme schon nach zwei Monaten abheben zu können. Er hat mit dem Bau selbst zehn Jahre Zeit, nach dem bisherigen Gesetz fünf Jahre. Das letzte Drittel kann ihm allerdings nicht alsbald ausbezahlt werden, weil das Gesetz verlangt, daß das Gebäude in der bisherigen Höhe des Versicherungsbetrages wieder errichtet werden muß. Es muß diese Bedingung also erst erfüllt sein. Dann wird aber auch glatt das letzte Drittel ausbezahlt. Man muß doch berücksichtigen, m. H., daß die Anstalt kein Bankinstitut ist. Wie sollen wir dazu kommen, dem Eigentümer Zinsen zu geben, wenn die Ursache, daß er es nicht erhält, bei ihm allein liegt? Er kann ja, wenn er auch noch gar nicht bauen will, aber durch Bürgenstellung oder auf andere Weise der Brandkassenverwaltung nachweist, daß er demnächst das Gebäude wieder aufrichten wird, schon nach zwei Monaten $\frac{2}{3}$ der Entschädigungssumme haben und das Geld zur Bank bringen. Die Sache wäre anders, wenn wir unberechtigt dem Eigentümer die Zahlung vorenthielten.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich glaube, ich habe vorhin mich nicht richtig ausgedrückt, wenn man aus meinen Worten entnehmen konnte, als ob ich behauptet hätte, daß seitens der Brandkassenverwaltung absichtlich das Geld zurückgehalten würde. Das habe ich gar nicht gesagt. Ich sage, der Versicherte kann in die Lage kommen, daß er nicht sofort bauen kann. Und dafür soll er entschädigt werden. Es könnten doch Umstände eintreten, daß der Mann zehn Jahre auf den Rest seines Geldes warten muß. Denken Sie, ein Gebäude hat 100 000 *M* Wert, also er kann 33 000 *M* erst nach zehn Jahren bekommen. Da bringen die Zinsen doch eine horrenden Summe!

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuthorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. E. entspricht der Antrag Müller (Brake) durchaus dem Gefühl der Billigkeit. Es ist ja keine Rede davon, daß die Brandkasse die Auszahlung verweigern wird. Aber es können doch tatsächlich Fälle eintreten, die man augenblicklich gar nicht übersehen kann, in denen der betreffende Abgebrannte nicht in der Lage ist, schon den Bau zu beginnen und infolgedessen die Beträge von der Brandkasse nicht abheben kann. Es kommen Fälle vor, wo jemand sein Grundstück mit der Entschädigungssumme verkauft und der Immobilienwechsel sich längere Zeit hinzieht. Da ist es doch billig, daß der Betreffende den Anspruch auf Zinsvergütung hat, um so mehr, als die Brandkasse selbst gar keinen Schaden davon hat. Sie hat doch auf

der anderen Seite auch die Zinseinnahme. Da kann sie doch diese Zinsen dem Manne wieder geben. Ich sehe nicht ein, weshalb wir hartnäckig darauf beharren wollen, daß ein Anspruch auf Zinsen nicht bestehen soll.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur noch ein Wort erwidern. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Versicherten zehn Jahre warten können mit dem Wiederaufbau. Nach dem Antrage Müller würden sie dann für diese lange Zeit 4 % Zinsen von der Brandkasse verlangen können. Damit würde die Brandkasse zu einem Bankinstitut und ihr eine ganz außerordentliche Belastung erwachsen. Es liegt aber doch nicht die geringste Veranlassung dazu vor so weit zu gehen, weil ja schon nach zwei Monaten $\frac{2}{3}$ der Entschädigungssumme ausbezahlt werden kann, und daher Interessen der Versicherten nicht verkürzt werden. Es muß aber auch das Interesse der Gläubiger gewahrt werden. Diese können verlangen, daß das Geld nur zu dem Zweck des Wiederaufbaus verwendet wird. Wir müssen also auf alle Fälle allerdings die Sicherheit haben, daß ein Wiederaufbau stattfindet. Liefert der Abgebrannte diesen Nachweis, dann kann er ja $\frac{2}{3}$ bald abheben. Ich glaube, es ist in keiner Weise gerechtfertigt, einen Anspruch auf Zinsen festzulegen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. **Hergens:** Es kann sich doch um außergewöhnliche Fälle handeln. Z. B. ich bin abgebrannt. Die Stadt hat den Platz nötig. Ein Enteignungsverfahren wird eingeleitet. Dann kann es jahrelang dauern, bis ich einen anderen Platz gefunden habe. In solchen Fällen soll doch die Brandkasse, wenn sie vielleicht nach drei bis vier Jahren erst die Entschädigungssumme auszahlt, diese verzinsen. Solche Fälle werden sich doch in der Praxis immer ereignen, und auch darauf müssen wir doch auch Bedacht nehmen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** Ich glaube, dieser ganzen Sache ist eine große grundsätzliche Bedeutung nicht beizulegen. Aber es scheint mir unbillig zu sein, im Gesetz den Zinsfuß festzulegen. Tatsächlich liegen doch die Verhältnisse so, daß die Brandkasse immer nur die Beiträge des laufenden Jahres zur Verfügung hat und gegen kurze Kündigung bei einem Bankinstitut belegt. Es würde also in den Fällen, wo der Staat nur 2 % Zinsen bekommt oder der ortsübliche Zinsfuß vielleicht nur 3 % beträgt, unbillig sein, die Brandkasse mit der Verpflichtung einer vierprozentigen Verzinsung zu belasten. Deshalb scheint es mir eintretendenfalls auch richtig zu sein, daß man sagt: „in ortsüblicher Weise zu verzinsen“.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich kann mich selbstverständlich mit dem Ausdruck „ortsübliche Zinsen“ einverstanden erklären. Aber daß die Erwähnung eines Zinsfußes im Gesetz ungewöhnlich ist, weiß ich nicht. Denn im Bürgerlichen Ge-

feßbuch findet sich auch die Bestimmung, daß man bei Klagen 4% Zinsen verlangen kann.

Dann kann ich nicht einsehen, was der Nachweis des Wiederaufbaues mit dem Zinsfuß zu tun hat. Selbstverständlich muß man nachweisen, daß man das Gebäude wieder aufbauen will. Aber ich wüßte nicht, was das mit dem Zinsfuß zu tun hat. Wie gesagt, die $\frac{2}{3}$ befriedigen mich noch lange nicht. Die Zahlung des letzten Drittels kann unter Umständen jahrelang hinausgeschoben werden, und das schädigt doch, und derartigen Schaden soll man dem Abgebrannten nicht noch extra zufügen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. **Driver II:** Die ersten $\frac{2}{3}$ können nach zwei Monaten verlangt werden. Diese kann also der Versicherte immer bekommen. Es wird sich also wohl nur um das letzte Drittel handeln, und dies ist erst dann fällig, wenn der Neubau vollendet ist. M. H.! Wenn die Hauptforderung erst fällig ist, nachdem der Neubau vollendet ist, kann man doch unmöglich vorher Zinsen zubilligen. Herr Abg. Müller (Brake) will also Zinsen für eine Forderung gewähren, die überhaupt nicht fällig ist. Das geht nicht. Es können deshalb weder 4% noch ortsübliche Zinsen vergütet werden. Ich meine, wir müssen den Antrag Müller (Brake) ganz ablehnen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort zum dritten mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Müller:** Ich möchte Herrn Abg. Driver erwidern, daß doch im Privatversicherungsvertrag auch Zinsen vorgesehen werden. Da ist die Entschädigung einen Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles fällig, oder sie muß verzinst werden. Weshalb kann das hier nicht auch geschehen? Es kann doch angehen, daß das Haus in weniger als 6 Monaten fertig wird. Es kann auch in 4 Monaten geschehen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag der Minderheit des Ausschusses „Annahme des Antrags des Abg. Müller (Brake)“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Zum § 57 stellt der Ausschuß den Antrag 36:

Ablehnung des Antrags des Abg. Müller (Brake).

Der Antrag lautet nämlich:

Nachfügung des folgenden dritten Absatzes:

„Entschädigungsforderungen für Gebäude, welche auf gemieteten staatlichen Grundstücken errichtet waren, können mit der Bedingung der Verwendung der Summe zum Bau eines Gebäudes an Dritte veräußert werden.“

Ein Teil des Ausschusses stellt dann weiter den Antrag 37:

Annahme des Verbesserungsantrags des Abg. Hergens.

Der Antrag Hergens lautet:

Entschädigungsforderungen für Gebäude, welche nicht auf eigenem Grundbesitz errichtet waren, können mit der Bedingung der Verwendung zum Bau eines Gebäudes an Dritte veräußert werden.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über die Anträge der Herren Abgg. Müller und Hergens und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** M. H.! Der Verbesserungsantrag Hergens trifft genau dasselbe, was ich eigentlich auch wollte. Ich bin vollständig damit einverstanden. Ich wollte nur sagen, daß dieser Antrag eine Lücke im Gesetz ausfüllt. Denn man kann in die Lage kommen, daß man ein Gebäude auf staatlichem Grundstück errichtet. Das Haus brennt ab. Der Platz wird gekündigt, und man ist nicht in der Lage, das Geld wiederzubekommen. Diese Lücke muß im Gesetz ausgefüllt werden, und das geschieht durch diesen Antrag.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich kann nicht anerkennen, daß ein Bedürfnis dafür vorliegt, diese Bestimmung aufzunehmen. Andererseits liegt auch kein Bedenken vor, eine derartige Ermächtigung im Gesetz vorzusehen. Ich möchte aber Herrn Abg. Hergens anheimgen, einen Verbesserungsantrag dahin zu stellen — sonst würde ich den Antrag stellen — daß es heißt: „können mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter der Bedingung“. Die Brandkassenverwaltung ist sehr interessiert, daß kein Mißbrauch mit einer solchen Bestimmung getrieben wird. Heißt es: „können mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter der Bedingung“, dann behält doch die Brandkassenverwaltung die Sache in der Hand, und sie ist in der Lage, da, wo Bedenken vorliegen, einem derartigen Antrage zu entsprechen, mit der Genehmigung zurückzuhalten.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Will Herr Abg. Hergens den Antrag stellen, die Worte einzufügen: „mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung?“

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Also es soll heißen: „können mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter der Bedingung der Verwendung“. Deshalb müßte in dem Antrage Hergens hinter den Worten „können mit“ eingefügt werden: „Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter“.

Präsident: Also mit Zustimmung des Landtags wird der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Hergens verändert, und dieser lautet jetzt:

„Entschädigungsforderungen für Gebäude, welche nicht auf eigenem Grundbesitz errichtet waren, können mit Genehmigung der Brandkassenverwaltung unter der Bedingung der Verwendung zum Bau eines Gebäudes an Dritte veräußert werden.“

Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich möchte auch empfehlen, den Antrag Hergens mit diesem Verbesserungsantrag anzunehmen. Es kommen doch tatsächlich solche Fälle vor. Mir ist ein solcher bekannt aus Dangastermoor. Ein zur Miete wohnender Bäcker hatte einen Backofen auf dem



Grundstück seines Vermieters gebaut, und das Gebäude mitsamt dem Backofen brannte ab. Der Mietkontrakt erlosch. Der Mieter hatte Schwierigkeiten, das Brandfessengeld für den versicherten Backofen zu bekommen, denn der Eigentümer hatte kein Interesse daran, den Backofen wieder zu bauen. Solche Fälle können tatsächlich vorkommen. Ich bitte deshalb, den Antrag Hergens mit dem Verbesserungsantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** Ich möchte nur die Beschlussfähigkeit des Hauses anzweifeln.

Präsident (nach kurzer Pause): Das Haus wird jetzt wohl wieder beschlussfähig sein. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag 37, der jetzt dahingeht: „Annahme des verbesserten Verbesserungsantrags des Abg. Hergens“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist wohl der Antrag 36 erledigt.

Zum § 62 wird der Antrag 38 von einem Teil des Ausschusses gestellt:

Annahme des Antrags des Abg. Dr. Dursthoff.
Der Antrag lautet:

Im Abschnitt A Klasse 1 die Worte zu streichen:
„Wenn sie weniger als 2 Meter von dem Nachbargebäude gleicher Bauart oder der Bauart Klasse 2 oder . . .“.

Es wird dann weiter der Antrag 39 zum selben Paragraphen gestellt:

Annahme des Antrags des Abg. v. Fricken, ein Mehrheitsantrag. Der Herr Abg. v. Fricken beantragt zu der Fassung aus erster Lesung folgende Aenderung:

Der zweite Satz wird folgendermaßen ersetzt:
„Die auf demselben Grundstück befindlichen massiven Wohngebäude unter feuerficherer Bedachung werden getrennt von den Wirtschaftsgebäuden in die Versicherung aufgenommen. Die Gefahrenklassen des § 62 finden ihre Anwendung dermaßen, daß als Nachbargebäude das nebenstehende Gebäude angesehen wird.“

Sodann beantragt weiter ein Teil des Ausschusses im Antrag 40:

Annahme des Antrags des Abg. v. Fricken.

Der lautet:

In § 62 werden unter A in Klasse 3 die Worte „achtzig Pfennig“ ersetzt durch „sechszig Pfennig“, in Klasse 4 die Worte „eine Mark 10 Pfennig“ durch „achtzig Pfennig“.

Weiter beantragt ein Teil des Ausschusses im Antrag 41:

Annahme des Antrags des Abg. Hollmann.

Dieser Antrag geht dahin:

In § 62 wird unter A in Klasse 3 und 4 die Zahl „50“ durch „30“ ersetzt.

Weiter beantragt eine Minderheit des Ausschusses im Antrag 42:

Annahme des Antrags des Abg. Dr. Dursthoff.

Der Antrag lautet:

Die Zuschläge sind als normale anzusehen. Die Brandfassenverwaltung hat das Recht, in Einzelfällen je nach Lage der besonderen Verhältnisse von diesen Sätzen nach oben wie nach unten abzuweichen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 38 bis 42 des Ausschusses und über die von mir soeben verlesenen verschiedenen Anträge der Abgeordneten. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Ist es nicht vielleicht zweckmäßig, den Antrag 42 noch nicht mit zu verhandeln, weil er etwas ganz besonderes behandelt? Die anderen Anträge beziehen sich nur auf die Klasseneinteilung und die Gefahrenzuschläge. Dieser Antrag 42 aber behandelt eine ganz andere Materie. Ich glaube, daß das nicht gut miteinander verbunden werden kann, und es wäre zweckmäßig, wenn wir den Antrag nachher diskutierten.

Präsident: Ich habe den § 62 zur Beratung gestellt. Wenn die Herren der Anregung des Herrn Abg. Dursthoff Folge geben wollen, wäre es mir persönlich auch angenehm. Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. **Fricken:** M. H.! Ich bin davon ausgegangen, daß nach Annahme des Antrags 72 der ersten Lesung die Situation so geworden ist, daß Gebäude auf demselben Grundstück als ein Gebäude gedacht werden. Wenn man dies auf ein landwirtschaftliches Gehöft anwendet, dann kommt es so, daß alle Gebäude in ein und dieselbe Gefahrenklasse gebracht werden, und zwar in die schlimmste Gefahrenklasse, möglicherweise in die Gefahrenklasse 4, wenn nur vielleicht das eine oder andere Gebäude sich dahin charakterisiert. Das ist offenbar eine große Härte im Gesetz. In demselben Antrag 72 ist für massive Wohngebäude eine Ausnahme geschaffen dann, wenn sie 5 Meter von den übrigen Gebäuden entfernt sind. Dies ist nach meiner Ansicht ein ziemlich roher Eingriff in das Gesetz, und ich habe mich bemüht, diese Anregung dem Gesetz besser anzupassen und habe deshalb meinen Antrag gestellt. Der Herr Regierungskommissar wird meinen Antrag noch erweitern, und diesem Antrag bringe ich von vornherein meine Sympathie entgegen.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Wir haben ja in erster Lesung vier Tage über das Brandfessengesetz verhandelt, und jetzt verhandeln wir schon im zweiten Tage in zweiter Lesung. Deshalb will ich mich kurz fassen. Ich möchte nur einige Gesichtspunkte noch erwähnen. Es ist mir gestern das Brandfessengesetz für das Großherzogtum Sachsen-Weimar zugegangen. Das ist das neueste und modernste Brandfessengesetz in Deutschland. Die Brandfessensklasse für das Großherzogtum Sachsen-Weimar ist ähnlich wie unsere eine staatliche Zwangsbrandfessensklasse, in der die Gebäude bis zur Hälfte ihres Werts versichert sein müssen. Die dort vorgenommenen Bestimmungen, betr. Klassifizierung, gefallen mir viel besser. Es sind da nur vier Gefahrenklassen vorgesehen, während wir im ganzen zwanzig haben. Dann, was für meinen Antrag besonders in Betracht kommt, es beträgt nach diesem Gesetz für Sachsen-Weimar der Beitrag für die erste Gefahrenklasse 80 M pro 1000 M Versiche-



rungssumme, während wir schon eine Grundgebühr von 1,4 pro Mille bezahlen müssen. Dann ist weiter bestimmt, daß in allen Orten mit Hochdruck-Wasserleitung, wie z. B. in Oldenburg, für die Gebäude aller Beitragsklassen eine weitere Ermäßigung von 20 $\%$ pro 1000 M eintritt. Also dort wird der Beitrag für ein massiv gedecktes Haus um weitere 20 $\%$ ermäßigt, wir würden also dort nur 60 $\%$ zu zahlen haben, während wir hier umgekehrt verfahren und für solche Gebäude noch einen Zuschlag von 30 $\%$ erheben wollen. Ich glaube, diese Bestimmung im Gesetz für Sachsen-Weimar spricht so außerordentlich für meinen Antrag, daß ich kaum noch etwas hinzuzusetzen habe.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Der § 62 hat uns außerordentlich viel Kopfzerbrechen gemacht und es wird auch jetzt wohl nichts Vollkommenes mehr herauskommen. Aber wir müssen uns damit abfinden, daß etwas ganz Vollkommenes wohl nicht erreichbar ist. Was den Antrag Dursthoff anbelangt, der zu Anfang des Berichts über § 62 steht, so möchte ich zunächst redaktionell Herrn Abg. Dursthoff anheimgen, seinem Antrage noch eine Abänderung hinzuzufügen, die sich auf den Absatz in der Klasse 1 bezieht: „wenn sie weniger als 30 Meter usw.“. Da steht auf der dritten Zeile: „in allen drei Fällen“. Das müßte im Falle der Annahme seines Antrags heißen: „in beiden Fällen“.

Was den Antrag selbst anbelangt, so halte ich diesen Antrag für außerordentlich bedenklich und gefährlich. Wenn der angenommen wird, sind einfach alle Häuser, auch die, die keine Brandmauer haben, und wenn sie noch so nahe an das Nachbarhaus herangerückt sind und dieses sogar nicht einmal massive Bauart besitzt, einfach in die Normalklasse 0 hineingefekt und unterliegen keiner Gefahrentarifizierung. Ich glaube, daß man doch verlangen muß, daß derartige Häuser mit Brandmauern geschützt sein müssen. Die Forderung des Herrn Abg. Dursthoff ist nicht gerecht.

M. H.! Was den Antrag von Fricken anbelangt, so ist gerade hierüber auch viel hin und her beraten worden. Ich habe Grund zu der Annahme, daß ein Antrag des Regierungsvertreters vorliegt, der hierzu noch eine andere Fassung vorschlägt, und ich muß mir vorbehalten, auf den eventuellen Antrag des Regierungsvertreters noch weiter einzugehen. Ich möchte aber den Herrn Regierungsvertreter noch bitten, eine Erklärung darüber zu geben, wie die Gebäude in der Klasse 2 tarifiziert werden sollen, wenn sie anstatt weniger, mehr als 10 Meter usw. entfernt sind. Ob sie dann in die Klasse 1 rangieren, oder ob der Zuschlag dann überhaupt wegfällt? Das geht aus dem Gesetz augenblicklich noch nicht hervor, und nach Privatunterhaltungen habe ich Grund, anzunehmen, daß in solchem Falle der Zuschlag überhaupt fortfallen soll.

M. H.! Was nun den ferneren Antrag des Herrn Abg. von Fricken betrifft, die Beiträge unter A in der Klasse 3 von 80 $\%$ zu ersetzen durch 60 $\%$ und ferner in der Klasse 4 von 1,10 M durch 80 $\%$, so ist das etwas, was uns schon in der vorigen Lesung beschäftigt hat. Ich

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung.

gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß es eine Zufallsmehrheit war, die den Antrag in erster Lesung ablehnte. Ich hoffe, daß er in dieser Lesung wieder hergestellt werden wird.

Herr Abg. Hollmann beantragt dann, in den Klassen 3 und 4 die Zahl 50 durch 30 zu ersetzen, und ich nehme an, daß Herr Hollmann seinen Antrag selbst noch begründen wird. Er stützt sich, wie ich annehme, auch auf ähnliche Bestimmungen, wie sie unter Privatversicherungsverhältnissen vorhanden sind.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** M. H.! Ich glaube auch, heute auf die Klassifikation, die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagen wird, zunächst nicht näher eingehen zu sollen. Ich habe schon in erster Lesung darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung nicht auf dem Standpunkt steht, etwas Vollkommenes geschaffen zu haben. Es haften selbstverständlich jeder Klassifikation Mängel an, und es ist schwierig, zunächst einen Weg zu finden. Die leitenden Gesichtspunkte sind für uns gewesen, zumal es sich um einen ersten Schritt handelt, die Klassifikation so zu gestalten, daß sie nicht einseitig das Land belastet. Deswegen ist auch in der ersten Klasse die Bestimmung vorgeesehen, daß die Nachbarschaft und zwar noch bis auf 2 m für die Erhebung eines Zuschlags in Betracht kommen solle. Nun hat Herr Abg. Dursthoff den Antrag gestellt, diese Zweimetergrenze ganz fallen zu lassen. Das würde nach vorläufigem Tatat die Wirkung einer Herabsetzung der angemommenen Zuschlagssumme um ungefähr 20 000 M haben. Aber abgesehen davon spricht auch das Bedenken gegen diesen Antrag, daß von der Stadt Oldenburg selbst anerkannt ist, daß die Nachbarschaft, sobald sie auf eine gewisse Entfernung zusammenrückt und die Häuser nicht durch Brandmauern getrennt sind, feuergefährlich ist. Denn in der neuen Baupolizeiordnung für die Stadt Oldenburg ist ausdrücklich vorgeesehen, daß die Häuser, wenn sie bis auf 90 cm aneinanderrücken, in Zukunft durch Brandmauern abgetrennt werden müssen. Das bedeutet doch die Anerkennung, daß eine solche Nachbarschaft sonst feuergefährlich ist. Das gilt in Oldenburg besonders für die innere Stadt mit den großen Warenlagern und dergleichen. Wenn da die Häuser unmittelbar nebeneinander liegen ohne Brandmauern, dann ist es zweifellos berechtigt, die Nachbarschaft als Gefahrenmoment heranziehen und einen Zuschlag zu erheben. Im Ausschuß bestand zwar die Neigung, der Stadt noch etwas entgegenzukommen. Wenn der Landtag auf demselben Standpunkt steht, dann wird das aber m. E. nur so weit gehen können, daß statt 2 m 1 m gesetzt wird. Dann werden jedenfalls in der inneren Stadt die gefährlichen Risiken herangezogen, wie es in der Billigkeit liegt. Und in der äußeren Stadt, wo mehr Wohngebäude sind und in der Tat die Zweimetergrenze teilweise etwas hart wirken mag, wird durch eine derartige Verbesserung diese Härte beseitigt werden. Die Zweimetergrenze jedoch ganz fallen zu lassen, das ist meines Ermessens nicht angängig.

Dann möchte ich noch zu diesem ganzen § 62 bemerken, daß ursprünglich in Aussicht genommen war, nähere Bestimmungen demnächst in den Ausführungsvorschriften zu



geben. Es kann aber zugegeben werden, daß das Gesetz in einiger Beziehung noch zu erweitern ist, um eine bessere Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zu gewinnen, da das Gesetz in manchen Punkten zu kurz gefaßt ist. Ich möchte deswegen zum § 62 hinter A Klasse 1 zunächst ein Zusatz beantragen, und zwar als Verbesserungsantrag den Antrag stellen:

„Holzarchitekturen von mäßigem Umfange, Veranden und dergleichen Anlagen sind für die Bestimmung der Umfassungsmauern nicht ausschlaggebend.“

Es sollen also massive Gebäude, die in die Klasse 1 fallen, nicht deswegen wieder aus dieser Klasse in eine andere versetzt werden können, weil sich kleine Holzarchitekturen am Dach oder an anderer Stelle befinden. Das soll nicht entscheidend sein können für die Frage, ob es sich um ein massives Gebäude handelt oder nicht.

Dann komm ich zu dem Antrag v. Fricke. Ich gebe zu, daß der Antrag v. Fricke eine Verbesserung bedeutet gegenüber dem Beschluß erster Lesung. Ich glaube aber, daß dieser Antrag v. Fricke noch eine weitere Verbesserung erfahren muß, und zwar in der Richtung, daß gesagt wird: „Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen. Die auf demselben Grundstücke befindlichen freistehenden massiven Wohngebäude werden getrennt von den Nebengebäuden zu den Zuschlägen herangezogen. Als Nachbargebäude gelten alsdann die nebenstehenden Gebäude. Das Gleiche gilt in den übrigen Klassen für diejenigen Gebäude, die mehr als 50 m voneinander entfernt liegen. Wenn in Klasse 1 ein Wohngebäude mit einem Nebengebäude durch einen massiven Verbindungsbau verbunden ist, so sind beide Gebäude nicht als ein Gebäude anzusehen.“ Diese Verbesserung will zunächst den Fall fassen, daß auf demselben Grundstück ein massives Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäuden sich befindet. Es soll in diesen Fällen überall das massive Wohngebäude für sich allein zu den Zuschlägen herangezogen werden, und es sollen nur die Entfernungen gelten, die in der Klasse 1 vorgesehen sind. Das Gleiche soll aber auch für die Gebäude in den übrigen Klassen gelten, die weiter als 50 m auseinander liegen, weil man dann annehmen kann, daß eine besondere Feuergefährlichkeit von einem zu dem anderen Gebäude nicht mehr besteht. Nun kommt es ferner vor, namentlich in Butjadinigen, daß ein massives Wohngebäude verbunden ist durch einen massiven Zwischenbau mit dem Nebengebäude. Wenn man in diesem Falle beide Gebäude als ein Gebäude auffassen wollte, so würde das für die Klassifikation die Folge haben, daß das ganze Gebäude in die Klasse käme, in welche das Nebengebäude gehört. Das soll auch vermieden werden. Wenn beide Gebäude durch einen massiven Zwischenbau verbunden sind, soll jedes Gebäude in Bezug auf die Gefahrenklasse für sich allein geschätzt werden, es soll also dann auch das Wohngebäude unabhängig vom Wirtschaftsgebäude besonders geschätzt werden. Ich darf den Antrag wohl übergeben.

Dann komme ich zu dem Antrag Hollmann, der in den Klassen 3 und 4 die Entfernung von 50 auf 30 m ermäßigt haben will. Das halte ich für außerordentlich bedenklich. Das würde auch eine weitere Herabsetzung der von uns angenommenen Zuschlagssumme bedeuten. Aber es

entspricht auch nicht den Erfahrungen, die wir bei Flugfeuer gemacht haben. Es ist zweifellos m. E., daß die Gefahrgrenze über 30 m hinausreicht und mit 50 m nicht zu hoch gegriffen ist. Ich möchte dringend bitten, daß Sie diesen Antrag ablehnen. Ebenso möchte ich bitten, daß Sie den weiteren Antrag v. Fricke ablehnen, der dahin geht, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Sätze für die Klassen 3 und 4 zu ermäßigen. Es würde das nach unseren Ermittlungen eine Herabsetzung um weitere 50000 M bedeuten. Ich glaube nicht, daß sich ein Grund für eine derartige Ermäßigung anführen läßt. Wir haben als Ausgleich für diese Sätze in der folgenden B-Klasse (in der Benutzungs-Klasse) vorgesehen, daß gerade für die landwirtschaftliche Benutzung nur ein geringer Zuschlag erhoben wird. Daß man nun auch hier für die Bauart und Lage noch eine weitere Ermäßigung, als die Regierungsvorlage vorsieht, eintreten läßt, würde auch schon deswegen nicht zur Annahme empfohlen werden können, weil die Städte, wie ich immer anerkannt habe, verhältnismäßig immer noch kräftig herangezogen werden, aber auch herangezogen werden müssen, um das Gleichgewicht zu halten. Wenn wir einseitig das Land entlasten, dann würde das wieder der Stadt gegenüber ungleich wirken. Ich glaube deswegen, daß diese Zuschläge in den Klassen 3 und 4 bestehen bleiben müssen, und möchte Sie bitten, diesen Abänderungsantrag v. Fricke abzulehnen.

Präsident: Es ist mir übergeben ein Verbesserungsantrag zum Antrage des Herrn Abg. Dursthoff, der fügt seinem zu § 62 gestellten ersten Antrage noch die Worte nach: und in Zeile 11 die Worte „in allen drei“ zu ersetzen durch die Worte „in beiden“. Der Antrag ist genügend unterstützt, ich stelle ihn mit zur Beratung.

Zu den beiden Anträgen des Herrn Regierungsbevollmächtigten bemerke ich folgendes: Der eine ist als Verbesserungsantrag zum Antrage v. Fricke gedacht. Ueber die Eigenschaft dieses ersten Antrages bin ich mir im Zweifel, er wird gestellt zum § 62, es ist kein Verbesserungsantrag zu einem vorliegenden Antrage, er wird direkt zum Gesetze gestellt. Das Wort hat Herr Regierungsrat Willms.

Regierungsrat Willms: Es heißt in § 62, Klasse 1: „für alle in den Umfassungsmauern massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung“. Zu § 62 sind überall Anträge gestellt. Es soll hier diese Fassung verändert werden, indem Aufklärung gegeben wird, was unter Umfassungsmauern in massiven Gebäuden zu verstehen ist.

Präsident: Die Geschäftsordnung sagt: Bei der 2. Lesung wird eine Beratung nur über die zur 2. Lesung gestellten Anträge eröffnet. Nun bezieht sich dieser Antrag, wie er jetzt vorliegt, nicht auf einen zur 2. Lesung gestellten Antrag. In dem Sinne der Geschäftsordnung ist es also kein Verbesserungsantrag. Das ist dasselbe, was ich gestern einem anderen Antrage entgegen halten mußte. Das Wort hat Herr Abg. v. Fricke zur Geschäftsordnung.

Abg. v. Fricke: Es wäre möglich, diesen Antrag als Verbesserungsantrag zu meinem Antrage einzubringen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller (Ruhhorn) zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Es würde sich m. E. nur um eine



Form handeln können, den Antrag des Herrn Regierungsvertreter's, den ich für durchaus notwendig halte, unterzubringen. Ich glaube, über die Form wird sich leicht reden lassen. Wenn er als Verbesserungsantrag zu dem Antrage v. Fricke'n erscheint, so scheint auch mir dieses das richtige zu sein.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Dürfte ich bitten, den Antrag zu verlesen? Dann kann man sich eher ein Bild machen, ob es möglich ist, ihn als Verbesserungsantrag zu einem anderen Antrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag wird zum § 62 gestellt, nicht zu einem Antrage und heißt:

Zum § 62 stelle ich folgende Verbesserungsanträge:

1. hinter A, Klasse 1 am Schlusse nachzuführen:
„Holzarchitekturen von mäßigem Umfange, Veranden und dergleichen Anlagen sind für die Bestimmung der Umfassungsmauern nicht ausschlaggebend.“
2. dem in erster Lesung beschlossenen Nachtrage zum Abschnitt A folgende Fassung zu geben:
„Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen.

Die auf demselben Grundstücke befindlichen freistehenden massiven Wohngebäude werden getrennt von den Nebengebäuden zu den Zuschlägen herangezogen. Als Nachbargebäude gelten alsdann die nebenstehenden Gebäude.

Das gleiche gilt in den übrigen Klassen für diejenigen Gebäude, die mehr als 50 m von einander entfernt liegen.

Wenn in Klasse 1 ein Wohngebäude mit einem Nebengebäude durch einen massiven Verbindungsbau verbunden ist, so sind beide Gebäude nicht als ein Gebäude anzusehen.“

Der Antrag bezieht sich also auf den Text des Gesetzes, er betrifft nicht irgend einen Antrag. Das Wort hat Herr Abg. v. Fricke'n zur Geschäftsordnung.

Abg. v. **Fricke'n:** Ich glaube es wird möglich sein, daß dieser Antrag als Verbesserungsantrag zu meinem Antrage gestellt wird. Mein Antrag handelt von massiven Wohnhäusern unter feuersicherer Bedachung und dieser Antrag des Regierungsbevollmächtigten trägt zur Klärung bei, was sonst noch als massiv gelten soll.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Regierungsrat **Willms:** Ich muß bestätigen, daß der von mir gestellte Verbesserungsantrag nur eingebracht ist aus Anlaß des Antrages, der von Herrn v. Fricke'n gestellt ist. Ich habe es für zweckmäßig gehalten, festzulegen, was unter massiven Gebäuden zu verstehen ist. Ich glaube, daß man das als Verbesserungsantrag zum Antrage v. Fricke'n auffassen kann.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Müller:** Man könnte den Antrag als Verbesserungsantrag zum Antrage v. Fricke'n ansehen. Ich halte

aber den ganzen Antrag nicht für notwendig, weil es sich im ersten Abtrage um die Bestimmung handelt, was massive Mauern sind. Das kann auch durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Wir haben gestern einstimmig ausgesprochen, daß wir hier grundsätzlich nicht von der Geschäftsordnung abweichen wollen, weil sonst natürlich eine ganze Unmenge von neuen Anträgen kommen würden, und ich glaube, an dem Grundsätze müssen wir auch heute festhalten. Sonst hätte ich z. B. noch eine ganze Reihe von Anträgen auf dem Herzen. Nun scheint es mir aber auch nicht möglich zu sein, diesen Antrag, der eben verlesen ist, als Verbesserungsantrag zum Antrage v. Fricke'n anzusehen, das würde m. E. vollkommen ausgeschlossen sein. Demnach glaube ich nicht, daß wir nach dem Wortlaute unserer Geschäftsordnung in der Lage sind, über den Antrag zu verhandeln. Im übrigen glaube ich, daß das, was dieser Antrag will, nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsbestimmungen, die erlassen werden sollen, hineingehört.

Präsident: Ich bitte den Landtag darüber zu entscheiden, ob der Antrag, der tatsächlich nach der Geschäftsordnung kein Verbesserungsantrag zu einem zur Beratung stehenden Antrage ist, zugelassen werden soll. Die Herren, die ihn zulassen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist nicht zugelassen.

Der zweite Antrag ist tatsächlich ein Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Herrn Abg. v. Fricke'n. Ich stelle diesen Verbesserungsantrag zum Antrage v. Fricke'n mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. v. Fricke'n.

Abg. v. **Fricke'n:** M. H.! Mit dem Antrage 40 habe ich den Antrag wieder aufgenommen, der schon in erster Lesung gestellt war. Der Antrag wurde damals abgelehnt, nach meiner Ansicht infolge einer Zufallsmajorität. Da ich es nicht verantworten zu können geglaubt habe, einen so wichtigen und einschneidenden Antrag einer Zufallsmajorität zu opfern, habe ich ihn wieder eingebracht. Er will die Gefahrenklassen 3 und 4, die besonders scharf anziehen, mildern. Wenn man sich vergegenwärtigt, wer davon betroffen wird, so sind es kleine Leute auf dem Lande und besonders kleine Gewerbetreibende in den Städten und geschlossenen Ortschaften. Es ist keineswegs eine Extrawurst für die Landwirtschaft. Ich lege auf diesen Antrag einen so großen Wert, daß ich mir erlauben werde, hierzu namentliche Abstimmung zu beantragen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Zur Begründung des von mir gestellten Antrages, die Entfernung von 50 m auf 30 m herabzusetzen, wollen Sie mir ein paar Ausführungen gestatten. In erster Linie ist es bei mir der Gesichtspunkt gewesen, daß auch die Privatversicherungsgesellschaften die von mir beantragte Entfernungsgrenze haben. Es ist damit genügend dargetan, daß das Flugfeuer sich nicht auf eine größere Entfernung erstreckt. Wenn der Herr Regierungs-

kommisſar ſodann gefagt hat, daß das Flugfeuer ſich nach den gemachten Erfahrungen ſich auf eine größere Entfernung erſtreckt, ſo muß ich ſagen, daß das nach meinen Erfahrungen nicht der Fall iſt. Ferner will ich darauf hinweiſen, wie ich das bei der erſten Leſung getan habe, daß die Gemeinden, die mir am beſten bekannt ſind, eine beſonders günſtige Brandſtatistik haben, was mit auf die zerſtreut liegenden Gebäude zurückzuführen iſt; auch mit Rückſicht auf dieſe empfiehlt es ſich, die Entfernungsgrenze von 50 m auf 30 m herunterzuſetzen. Wenn der Herr Regierungsvertreter dann weiter gefagt hat, die Herabſetzung bedeute einen erheblichen Ausfall für die Brandkaſſe, ſo muß ich das beſtreiten. Der Ausfall für die Brandkaſſe wird nach meiner Anſicht nur minimal ſein.

Präſident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich bin mir darüber klar, daß im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen viele Worte nicht mehr angebracht ſind. Ich möchte es aber nicht unterlaſſen, an Ihr Billigkeitsgefühl zu appellieren, indem ich Sie bitte, für den von Herrn Abg. Durſthoff eingebrachten Antrag zu ſtimmen. Darüber kann doch kein Zweifel beſtehen, daß die Gefahrenklaſſen durchweg für die ländlichen Verhältniſſe günſtig und für die ſtädtiſchen Verhältniſſe recht ungünſtig ſind, und wenn Herr Abg. v. Fricken den Antrag eingebracht hat, die Gefahrenklaſſen 3 und 4 noch zu ermäßigen, vorwiegend zu Gunſten der ländlichen Verhältniſſe, ſo wäre es eine Unbilligkeit, wenn Sie die von Herrn Abg. Durſthoff vorgeschlagene Verbeſſerung, die den Städten zugute kommt, ablehnen wollten. Der Herr Regierungsvertreter hat ja Recht, wenn er ſagt, daß die Nachbarſchaft in der Stadt ein Gefahren erhöhendes Moment iſt. Aber dieſer Umſtand wird reichlich aufgewogen durch die gute Einrichtung der ſtädtiſchen Feuerwehr, Wasserleitung uſw., und es ſpricht auch eine 42jährige Erfahrung dafür, daß dieſe Einrichtungen genügen, um dieſes Gefahrenmoment vollſtändig auszugleichen. Denn es iſt uns bei der erſten Leſung von Herrn Abg. Dr. Durſthoff gefagt, daß in den letzten 42 Jahren in der Stadt Oldenburg ein Totſchaden überhaupt nicht vorgekommen iſt, abgesehen von dem Falle des Theaterbrandes, der ja jetzt außerhalb des Risikos der Brandkaſſe liegt. Ebenſo iſt es auch nicht vorgekommen, daß mehrere Nachbarhäuser abgebrannt ſind. Es iſt eine Erfahrungstatsache, daß es biſher in allen Fällen gelungen iſt, den Brand auf ſeinen Herd zu beſchränken. Große Brände kommen hier überhaupt nicht vor, womit ich allerdings nicht ſagen will, daß ſie auch in Zukunft nicht doch einmal vorkommen können, in der Beziehung gibt es natürlich keine unbedingte Sicherheit. Aber die Erfahrung ſpricht für uns, daß es faſt immer gelingt und biſher in allen Fällen gelungen iſt, die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern.

Wenn dann der Herr Regierungsvertreter den Vermittelungsweg vorgeschlagen hat, die Entfernung von 2 auf 1 m zu ermäßigen, ſo möchte ich bitten, darauf nicht einzugehen, denn für die Verhältniſſe der Stadt Oldenburg würde er ſo gut wie wirkungslos ſein. Wer unſere Verhältniſſe kennt, der weiß, daß der gemeinſchaftliche Gang zwiſchen zwei Häuſern, die ſog. Häuſing, immer eine geringere

Breite als 1 m hat. Der Vorſchlag der Regierung kann uns also garnichts nützen, er iſt nur eine Scheinkonzeſſion. Ich möchte das Haus bitten, namentlich wenn beabſichtigt wird, den Antrag v. Fricken anzunehmen, dann den Antrag Durſthoff auch anzunehmen. Ich will erklären, daß ich, wenn dieſer Antrag angenommen wird, mit für den Antrag v. Fricken eintreten werde.

Präſident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort zur Geſchäftsordnung.

Abg. v. Fricken: M. H.! Wie bereits gefagt iſt, iſt vom Herrn Regierungsvertreter ein Verbeſſerungsantrag geſtellt. Ich halte dieſen Antrag für beſſer als den meinigen und ziehe meinen Antrag zu Gunſten des Antrages des Herrn Regierungsvertreters zurück.

Präſident: Iſt der Landtag mit der Zurückziehung einverſtanden? (Zurufe: Ja!) Das iſt der Fall. Das Wort hat Herr Abg. Müller (Muhhorn).

Abg. Müller: M. H.! Es ſind eigentlich noch ein paar grundlegende Beſtimmungen im § 62 aufzuklären. Es iſt noch nicht ganz klar, ob alle Gebäude, die ſich auf demſelben Grundſtück befinden, in dieſelbe Klaſſe eingereiht werden ſollen — abgesehen von denjenigen Ausnahmen, die durch die jetzt vorliegenden Anträge des Herrn Regierungsvertreters geregelt werden. Es hat das eine ſehr weitgehende Bedeutung, ob alle Gebäude, die ſich auf demſelben Grundſtück befinden, ohne mit einander verbunden zu ſein, zu einem Gebäude derſelben Klaſſe gerechnet werden. Gerade in ländlichen Verhältniſſen kommt es ſehr häufig vor, daß die Gebäude weit von einander entfernt ſind und trotzdem ſollen ſie in Zukunft als ein Gebäude gerechnet und in dieſelbe Klaſſe eingereiht werden. Tatsächlich iſt nach meiner Meinung im Geſetze garnicht enthalten, daß ſo verfahren werden ſoll, aber es beſteht bei der Regierung die Meinung, daß es ſo gemacht werden ſoll. Ich möchte zunächſt gern eine Erklärung des Herrn Regierungsvertreters hervorrufen, wie er über ſolche Verhältniſſe denkt und vor allem möchte ich die Anfrage wiederholen, wie der Herr Regierungsvertreter darüber denkt, wenn in Klaſſe 2 die hier im Geſetze enthaltenen Bedingungen nicht vorhanden ſind, wenn also das Gebäude mehr als 10 m oder 15 m oder 25 m entfernt iſt, ob dann der Zuſchlag ganz aufgehoben, oder ob für die Gebäude ein Zuſchlag von 30 Pf. zu bezahlen iſt. Das ſind zwei wichtige grundsätzliche Fragen, die notwendig beantwortet werden müſſen. Ich erlaube mir ſodann, zu dem vorliegenden Antrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten den Verbeſſerungsantrag zu ſtellen, ſtatt „maſſiven Wohngebäuden“ „maſſiven Gebäude“ zu ſagen. Nach meiner Anſicht iſt es nicht richtig, daß nur Wohngebäude dieſe Ausnahmestellung einnehmen ſollen. Es können auch völlig maſſive Gebäude anderer Art ſein und warum ſollen die darunter leiden, daß das Nachbargebäude in einer anderen Klaſſe rangiert und ſollen mit dieſen anderen Gebäuden in dieſelbe Klaſſe hineintrücken. Wenn ein Gebäude völlig maſſiv gebaut und hart gedeckt iſt, dann kann es in gleicher Weiſe behandelt werden, wie ein Gebäude, welches zu Wohnzwecken dient. Ferner möchte ich beantragen, in dem Antrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten den Satz: „die mehr als 50 m entfernt ſind“ umzuändern in „die mehr



als 30 m entfernt sind“. Das entspricht dem Antrage Hollmann. Sollte der Antrag Hollmann abgelehnt werden, so werde ich mir erlauben, auch diesen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Zu der Anfrage des Herrn Abg. Müller bezüglich der Klasse A 2 kann ich nur erklären, daß die Auffassung die richtige ist, daß das betreffende Gebäude, wenn es mehr als die in Klasse 2 aufgeführte Entfernung von dem Nachbargebäude entfernt liegt, nicht in Klasse 1 fällt, sondern ohne Zuschlag bleibt.

Dann ist es ja richtig, daß bezüglich der Gebäude, welche auf demselben Grundstücke liegen, nicht ausdrücklich im Gesetze ausgeführt ist, daß für den Zuschlag entscheidend sein soll dasjenige Gebäude, welches die größte Feuergefährlichkeit besitzt. Aber das ergibt sich daraus, daß alle diese Gebäude, soweit sie nicht als massive Gebäude auscheiden, als ein Gebäude behandelt werden sollen und dann muß die höhere Feuergefährlichkeit des einen Gebäudes entscheidend sein für die übrigen Gebäude. Ich halte eine Ergänzung nicht für notwendig. Ich möchte aussprechen, daß das die Auffassung der Regierung ist und wenn es trotzdem wünschenswert erscheinen sollte, hier einen Zusatz zu beantragen, um das noch besonders klarzustellen, so kann das geschehen.

Dann beantragt Herr Abg. Müller (Nuzhorn) zu meinem Verbesserungsantrage statt „Wohngebäude“ „Gebäude“ zu setzen. Ich möchte dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es ist dies garnicht durchführbar. Es gibt auf dem Lande eine ganze Reihe von massiven, kleinen Schweineställen und ähnlichen Wirtschaftsgebäuden, diese würden dann besonders geschätzt werden müssen und das ist nicht die Absicht des Entwurfs. Das würde eine ganz außerordentliche Erschwerung der Klassifizierung sein. Es ist nicht möglich, daß bezüglich der Wirtschaftsräume ein Unterschied bei der Klassifikation gemacht wird, wenn in einzelnen Fällen kleine massive Nebengebäude zu den Wirtschaftsgebäuden gerechnet werden müssen. Was billig ist, ist nur, daß die massiven Wohngebäude nicht mit den Wirtschaftsgebäuden zusammengeworfen werden. In diesem Punkte hat die Regierung ein Entgegenkommen gezeigt und ist den Wünschen und verschiedenen Anträgen entgegengekommen.

Präsident: Es ist mir ein Verbesserungsantrag von Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) überreicht, den er bereits mitgeteilt hat. Er will im Texte des Verbesserungsantrages des Regierungsbevollmächtigten, der zu dem Antrage v. Fricke gestellt ist, das Wort „Wohngebäude“ ersetzen durch das Wort „Gebäude“ und im weiteren die Zahl „50“ durch die Zahl „30“. Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Dursthoff.

Abg. **Dursthoff:** M. H.! Zu meinem ersten Antrage bezüglich Herabsetzung der Zuschläge will ich nichts mehr sagen. Ich glaube, der Antrag spricht für sich selbst. Ich möchte aber zu meinem zweiten Antrage, der den letzten Absatz des § 62 betrifft, noch ein paar Worte sagen, weil

der Antrag ja, wenn ich den Herrn Präsidenten richtig verstanden habe, gleich mit zur Abstimmung kommen soll. M. H.! Im allgemeinen Interesse unserer Versicherten habe ich gegen die Fassung der Regierungsvorlage die aller schwersten Bedenken, und auch die Verhandlungen im Ausschusse, denen ich beigewohnt habe, sind nicht danach angetan gewesen, diese Bedenken nach irgend einer Richtung hin zu zerstreuen. Ich habe mich bei Versicherungsgesellschaften, z. B. bei der Oldenburgischen Versicherungsgesellschaft erkundigt über die Erfahrungen, die sie mit Blitzableiteranlagen gemacht haben, und habe nicht bloß hier, sondern auch anderwärts übereinstimmend die Erfahrung gemacht, daß man auf Grund langjähriger Praxis der Anlage von Blitzableitern nicht die Bedeutung beimißt, die man im Publikum allgemein anzunehmen gewohnt ist. Die Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften sprechen nicht dafür, daß man hier im Gesetze ein für allemal einen derartigen Prämiennachlaß festlegt. Ich würde keine so großen Bedenken haben, wenn man diesen Absatz hypothetisch gefaßt hätte und vielleicht gesagt hätte, es kann ein Nachlaß gewährt werden. Aber wird hier gesagt, es ermäßigt sich der Zuschlag, dann legen wir uns in der Sache fest und wenn dann später auch unsere Erfahrungen zeigen, daß die Blitzableiter nicht viel nützen, dann können wir, wenn sich die Leute einmal Blitzableiter angeschafft und Kosten dadurch gehabt haben, die Bestimmung nicht wieder ändern. Ich meine, wir dürfen so etwas unmöglich im Gesetze ein für allemal festlegen. Ich habe weiter das Bedenken, daß der Nutzen einer Blitzableiteranlage außerordentlich verschieden ist nach der Lage der Gebäude in unserem Lande. Aus einer kürzlich angefertigten Statistik unserer Brandkasse, die sich mit den Ermittlungen, die ich angestellt und in meinem Buche niedergelegt habe, deckt, geht hervor, daß die Unterschiede ganz kolossal sind, daß in dem einen Bezirk eine 3—4 mal so große Blitzgefahr besteht, wie in einem anderen Bezirke des Herzogtums. Auch aus diesem Grunde ist es sachlich vollständig unrichtig, wenn man generell sagt, jedes weichgedeckte Haus soll 40 % Nachlaß haben, wenn es eine Blitzableiteranlage besitzt. Ich meine, man muß da von Fall zu Fall entscheiden, man muß es der Brandkassenverwaltung überlassen, ob und welchen Nachlaß sie gewähren will.

Dann kommt ferner noch hinzu, daß nicht bloß der Blitz eine Gefahr bedeutet, es gibt noch eine große Anzahl anderer Momente, die von großem, ja oft von viel größerem Einflusse sind. Ich erinnere an die Anlage der Feuerung, dann an die technischen Einrichtungen gerade bei gewerblichen Anlagen usw. Warum will man nur das eine Gefahrenmoment herausgreifen? Meines Erachtens wäre es wünschenswert, wenn die Brandkassenverwaltung etwas mehr freie Hand bekäme, wenn sie in allen Fällen, wo Anlagen bestehen, die feuergefährlich sind, sagen könnte, wenn ihr die Anlage nicht in der Weise abändert, dann wird ein Zuschlag erhoben, ändert ihr die Sache aber und legt auf dem Hause einen Blitzableiter an oder ändert die technische Anlage, oder ihr zieht hier eine Brandmauer zc., dann kann eine Ermäßigung eintreten. Ich meine, diese Freiheit müßte man der Brandkassenverwaltung geben. Und, meine Herren, dann erst können wir wirksam die Feuergefährlichkeit in unserem

Land bekämpfen und deshalb halte ich meinen Antrag für durchaus notwendig und wünschenswert.

Ob es richtig ist, weiß ich nicht, aber ich habe das Gefühl, daß ich im Ausschusse eine größere Zustimmung gefunden hätte, wenn der Herr Regierungsvertreter nicht die Bemerkung gemacht hätte, die doch den Ausschuß wohl etwas kopfscheu gemacht hat, ich hätte den Antrag wohl nur gestellt, um durchzusetzen, daß auf diesem Wege der Zuschlag für die Städte ermäßigt würde. Ich möchte, was ich auch schon im Ausschusse erklärt habe, hier nochmals auf das Bestimmteste erklären, daß jede derartige Absicht mir vollkommen fern gelegen hat. Ich glaube auch nicht, daß man nach dem Wortlaute meines Antrages gerechterweise auf eine derartige Vermutung kommen konnte. Ich habe in meinem Antrage ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich nur um einzelne Fälle, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, handeln soll; ich habe nicht daran gedacht, eine generelle Ermäßigung für die Stadt herauszuschlagen, das wäre auch ja vollkommen ausgeschlossen nach der Zusammenfassung des Interessentenausschusses. Da kann doch kein vernünftiger Mensch daran denken, daß der Interessentenausschuß sich bereit finden sollte, die Beiträge für die Stadt zu ermäßigen, viel eher könnte man den Gedanken haben, daß er die Beiträge für das Land ermäßigen würde. Ich möchte also bitten, da dies Bedenken des Regierungsvertreters doch vollkommen gegenstandslos ist, meinem Antrage zuzustimmen, der sicher im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ein paar kurze Ausführungen gegenüber dem Herrn Abg. Dursthoff. Zunächst muß ich bemerken, daß wir es mit einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt zu tun haben und nicht mit einer Sozietät, und das ist ein ganz außerordentlicher Unterschied in Beziehung auf den Antrag, der hier zum § 62 gestellt ist. Es mag unbedenklich sein, einer Sozietät, bei welcher der Versicherte jederzeit austreten kann, zuzugestehen, dem Betreffenden sagen zu können: Wenn du das und das nicht machst, wird ein höherer Zuschlag festgesetzt. Wenn der Versicherte nicht damit einverstanden ist, kann er eben austreten. Bei einer Anstalt mit Zwangsversicherung ist es aber ausgeschlossen, eine derartige Ermächtigung zu gewähren. Wenn eine derartige Ermächtigung in der Tat gegeben würde und die Brandkasse machte davon Gebrauch und setzte einen höheren Zuschlag fest, als der Versicherte nach dem Gesetze zu zahlen verpflichtet ist, dann müßte der Versicherte jedenfalls das Recht haben, sich dagegen zu wehren. Aus der Sozietät kann der Betreffende ausscheiden, aus einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt aber nicht, da der Versicherte durch gesetzlichen Zwang bei der Anstalt gehalten wird, und darum kann er auch nicht einseitig von der Brandkassenverwaltung unter Abweichung von den normalen Gesetzesbestimmungen zu Beiträgen herangezogen werden. Das halte ich mit den Grundlagen des Gesetzes nicht für vereinbar.

Dann habe ich im Ausschusse mich allerdings so geäußert, wie Herr Abg. Dursthoff bemerkt hat, wenn aber Herr Abg. Dursthoff mit seinem Antrage nicht bezwecken

will, der Stadt ein Mittel zu geben, zu niedrigen Zuschlägen zu kommen, so glaube ich ihm das, aber es ist ganz zweifellos, daß eine ganze Reihe von städtischen Besitzern speziell aus Oldenburg kommen und unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen bitten würde, die Zuschläge zu ermäßigen. Denn das wird von keiner Seite verkannt, daß hier das Feuerlöschwesen besser entwickelt ist, als anderswo. Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, auf die die Interessenten sich dann mit Recht berufen könnten, um eine Ermäßigung zu erzielen.

Dann möchte ich noch zu den Ausführungen des Herrn Abg. Müller (Nughorn) bemerken, welcher den von mir gestellten Verbesserungsantrag dahin abgeändert haben will, daß statt 50 m 30 m als Grenze gesetzt wird für die Gebäude aller übrigen Klassen, die auch in Beziehung auf die Zuschläge besonders geschätzt werden sollen, daß ein Eingehen hierauf ganz ausgeschlossen ist. Das würde schon in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen der Klasse 2, wo als Entfernung 40 m angegeben ist. Wenn ein Gebäude, welches nicht in die Klasse 1 fällt, mit einem anderen Wirtschaftsgebäude zusammenliegt, dann aber schon allein geschätzt werden soll, wenn es nur 50 m von diesem entfernt liegt, dann ist das ein außerordentliches Entgegenkommen, und wenn man eine Entfernung von nur 30 m nehmen wollte, so würde man das auch sachlich nicht rechtfertigen können.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nughorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte mich zu dem Antrag 42 noch kurz äußern. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß Herr Kollege Dursthoff wohl übersehen hat, daß zum letzten Absätze des § 62 in erster Lesung ein Nachsatz beschlossen ist: „Die Brandkassenverwaltung ist befugt, durch öffentliche Bekanntmachung die Gebäudeeigentümer zur Beibringung dieses Nachweises innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle für das laufende Jahr die Ermäßigung nicht eintritt.“ Seite 945 der Druckfachen. Dieser Absatz müßte im Fall der Annahme auch wohl gestrichen werden.

Was den Antrag selbst anbelangt, so stehe ich demselben durchaus nicht unsympathisch gegenüber, ich habe auch im Ausschusse dafür gestimmt. Ich meine, daß in Ausnahmefällen doch den Schätzern ein gewisser Spielraum gelassen werden muß, von diesen Sätzen abzuweichen. Ich sehe darin gar nichts Bedenkliches und möchte es dringend empfehlen, weil die Bestimmungen des § 62 höchst unvollkommen sind und bleiben werden und weil man durch die persönliche Ansicht der Schätzer diese Unvollkommenheiten ein bißchen ausgleichen kann. Ich bin nun nicht der Meinung, daß man gleichzeitig den Absatz streichen soll, der auf die Blitzableiter Bezug hat. Nach meiner Ansicht kann der Antrag sehr gut in Kraft treten unter Beibehaltung der betreffenden Blitzableiter-Bestimmung. Ich nehme den Blitzableitern gegenüber zweierlei verschiedene Stellung ein, je nachdem, ob ich Privatmann bin oder eine verantwortliche Stellung habe. Als Privatmann halte ich nicht viel von Blitzableitern. Der positive Beweis, daß der Blitzableiter genützt hat, ist noch nicht beigebracht. Der Beweis hierfür

ist teils nur ein negativer; wenn es aber trotzdem in ein Haus mit Blitzableiter einschlägt, dann wird gesagt, die Anlage sei nicht in Ordnung gewesen. Das ist übrigens Privatan sicht, die ich hier in verantwortlicher Stellung nicht vertreten will. Deshalb möchte ich bitten, den Antrag 42 anzunehmen, aber unter Aufrechterhaltung des letzten Absatzes im § 62.

Präsident: Herr Abg. v. Fricke hat das Wort.

Abg. v. Fricke: M. H.! Ich möchte Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) doch bitten, seinen Verbesserungsantrag zum Antrage des Herrn Regierungskommissars zurückzuziehen. Der Antrag verliert sich zu sehr in Einzelheiten. Ich möchte bitten, sich grundsätzlich einverstanden zu erklären, daß nur ein Unterschied zwischen Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude gemacht wird. Wird dieser Antrag hier angenommen, dann werden bei der Einschätzung drei verschiedene Fälle berücksichtigt werden müssen, einmal Wohnhäuser, zweitens massive Wirtschaftsgebäude und drittens Wirtschaftsgebäude mit vielleicht feuergefährlicher Bedachung usw. Es kann nicht richtig sein, massive Wirtschaftsgebäude mit Wohngebäuden in einen Topf zu werfen, weil ein Wirtschaftsgebäude in die zweite Nutzungsklasse rangiert, das Wohngebäude aber an sich in keine Benutzungsstufe hineinkommt. Wenn wir den Anregungen des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) folgen wollten, dann müßten wir noch weiter gehen und vielleicht einen Unterschied konstruieren zwischen Wirtschaftsgebäuden mit und ohne Feuerstellen. Das würde aber die Einschätzung zu kompliziert machen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Ich möchte kurz auf die Ausführungen des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) erwidern, daß die Anlage von Blitzableitern nicht unter allen Umständen als nutzlos hingestellt werden kann. Seit einigen Jahren, seit etwa zehn Jahren, hat die Mühlen-Versicherungsgesellschaft für Ostfriesland für Anlagen von Blitzableitern ganz bedeutende Zuschüsse hergegeben und seit der Zeit sind die Prämien ganz bedeutend heruntergegangen. Das ist doch ein Zeichen, daß die Anlage von Blitzableitern sehr gut und nützlich ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 38: Annahme des Antrages des Abg. Dr. Dursthoff, ergänzt durch die Worte, die ich vorhin verlesen habe. Ich bitte die Herren, die diesen ergänzten Antrag Dursthoff entsprechend dem Antrage 38 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) zum Verbesserungsantrage des Herrn Regierungsbvollmächtigten. Der Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbvollmächtigten ist an Stelle des zurückgezogenen Antrages v. Fricke getreten. Dadurch ist der Antrag 39 des Ausschusses erledigt. Soll ich den Antrag nochmals verlesen. (Zurufe: Nein!) Dann lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) und bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbvollmächtigten, der den Antrag v. Fricke ersetzt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag 40: Annahme des Antrages des Abg. v. Fricke. Hierzu ist namentliche Abstimmung beantragt. Das ist der Antrag: „In § 62 werden unter A in Klasse 3 die Worte „80 s“ ersetzt durch „60 s“, in Klasse 4 die Worte „1 M 10 s“ durch „80 s“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 40 des Ausschusses annehmen wollen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, die diesen Antrag ablehnen wollen, bei ihrem Namensaufrufe mit Nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben M.

Herr Abg. Meyer nein, Mohr ja, Müller (Nuzhorn) ja, Müller (Brake) nein, Plate ja, Roth fehlt, Schmidt nein, Schröder ja, Schulz nein, Schute ja, Sommer ja, Steenbock nein, Tanzen nein, Tappenbeck ja, Thorade ja, Voss nein, Weffels ja, Westendorf ja, Wilken nein, Ahlhorn (Osternburg) fehlt, Ahlhorn (Hartwardermurp) ja, Diers ja, Dörr fehlt, Dursthoff ja, Driver I ja, Driver II ja, Enneking ja, Feigel ja, Feldhus ja, Franke ja, Frye ja, von Fricke ja, Funch ja, Gerdes ja, Grube nein, Haben ja, von Hammerstein ja, Heitmann nein, Henn fehlt, Hergens ja, Hollmann ja, Hug nein, Lanje ja, von Levegow ja.

Der Antrag ist mit 29 gegen 11 Stimmen angenommen.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag 41: Annahme des Antrages des Abg. Hollmann. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag 42: Annahme des Antrages des Abg. Dr. Dursthoff. Der Antrag Dursthoff lautet: „Die Zuschläge sind als normale anzusehen. Die Brandkassenverwaltung hat das Recht, in Einzelfällen je nach Lage der besonderen Verhältnisse von diesen Sätzen von oben wie nach unten abzuweichen.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich möchte darauf hinweisen, daß, nachdem der Antrag Hollmann angenommen ist, doch auch wohl mein Verbesserungsantrag zum Antrage des Herrn Regierungsbvollmächtigten, die Worte 50 durch 30 zu ersetzen, angenommen ist.

Präsident: Ihr Antrag ist abgelehnt und die Konsequenzen, die Sie ziehen, sind nicht richtig.

Wir kommen zum Antrage 43:

Annahme des Antrages des Regierungsbvollmächtigten.

Dieser Antrag lautet:

Folgenden § 62a einzufügen: „Ergibt sich bei der



Aufstellung des Voranschlages (§ 65), daß der allgemeine Beitrag (§ 60) weniger als 1 pro Mille der Versicherungssumme betragen würde, so ist der unter Zugrundelegung eines einfachen Beitrages von 1 pro Mille sich ergebende Gesamtjahresbeitrag prozentual zu ermäßigen unter Vorbehalt angemessener Abrundung der Beträge auf 5 oder 10 „s.“

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und gebe das Wort Herrn Regierungsrat Willms.

Regierungsrat **Willms**: M. H.! Es handelt sich um eine Bestimmung, die wahrscheinlich niemals praktische Bedeutung erlangen wird. Es ist ja theoretisch möglich, wenn wir die Zuschläge festlegen und eine Reihe besonders günstiger Jahre haben und sich infolge dessen geringe Hebungen als erforderlich erweisen sollten, daß dann eine solche Verschiebung eintreten könnte, daß der Hauptteil des Jahresbedarfs durch die Zuschläge aufgebracht würde und nur ein ganz geringer Teil durch den allgemeinen Beitrag. Um ein solches Mißverhältnis zu verhüten, ist dieser Antrag eingebracht. Ich kann aber sagen, daß voraussichtlich dieser Fall nicht eintreten wird. Sollte er aber eintreten, dann soll der Antrag eben verhindern, daß die ganze Last der Jahresbeiträge in der Hauptsache durch die Zuschläge aufgebracht und daß der allgemeine Beitrag unverhältnismäßig ermäßigt wird. Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 64 sind mehrere Anträge gestellt. Der erste Antrag 44 lautet:

Ablehnung des Antrags des Abg. Dursthoff.

Der Antrag Dursthoff lautet:

Den Eigentümern der bei der Brandkasse versicherten Gebäude wird von der Verwaltung das Ergebnis der Beitragsfestsetzung mitgeteilt. Einsprüche gegen die Höhe der Beiträge müssen begründet sein und bei Strafe des Verlustes innerhalb drei Wochen nach der Zustellung bei der Brandkasse eingebracht werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet der Ausschuß mit Mehrheitsbeschluß, gegen dessen Entscheidung innerhalb sieben Tagen die Beschwerde beim Ministerium des Innern zulässig ist. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

Der Antrag 45 lautet:

Annahme des Antrags des Abg. Schröder.

Der betreffende Antrag lautet:

Der § 64 erhält folgenden Wortlaut:

„Den Eigentümern wird über die Zuweisung ihrer Gebäude zu einer Gefahrenklasse nach § 62 ein Bescheid der Brandkassenverwaltung ausfertigt.“

Gegen diesen Bescheid kann jeder Eigentümer innerhalb sieben Tagen nach Empfang desselben Einspruch erheben. Wird der Einspruch demnächst vom Vorstande der Brandkasse zurückgewiesen, so steht dem Eigentümer der Beschwerdebeweg offen.

Die Beschwerde muß innerhalb sieben Tagen nach der Zustellung der Zurückweisung beim Ministerium des Innern erhoben und spätestens innerhalb weiterer drei Wochen begründet werden.

Der Bescheid (Absatz 1) muß eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten.“

Dann wird weiter der Antrag 46 gestellt:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Der vom Herrn Regierungsbevollmächtigten gestellte Antrag lautet:

In der ersten Zeile vor „Beiträge“ das Wort „jährliche“ zu streichen.

Weiter wird der Antrag 47 gestellt:

Ablehnung des Antrags des Abg. Wessels.

Der vom Herrn Abg. Wessels gestellte Antrag lautet:

Die Fassung des § 65 wird wie folgt geändert: „Statt „die jährlichen Beiträge werden halbjährlich . . . gehoben“ wird gesagt: „die Beiträge werden in Teilzahlungen halbjährlich . . . gehoben.“

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 44—47 und über die Anträge der genannten Abgeordneten und über den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen gleich zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 45. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit gleichzeitig der Antrag 44 erledigt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 45 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 44 erledigt.

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag 46. Wird dieser Antrag 46 angenommen, so ist damit der Antrag 47 ebenfalls erledigt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 46 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 47 erledigt.

Zum § 69 stellt der Ausschuß den Antrag 48:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten unter Aufrechterhaltung des Beschlusses der 1. Lesung, betr. den Antrag 90 des Berichtes 1. Lesung.

In 1. Lesung ist beschlossen:

Der jährlich nach Ziffer 4 vorzusehende Betrag soll 5% der Jahresbeiträge (§ 59) nicht übersteigen.

Sie finden den Inhalt auf Seite 948 unten. Es ist weiter im Antrage 90 der 1. Lesung gesagt:

Der Betrag darf jedoch nur gehoben werden, soweit der durch Beiträge einschließlich der Zuschläge aufzubringende Jahresbedarf 2,25 pro Mille der Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt.

Es ist dann noch der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten mitzuteilen. Der lautet:

Dem § 69 folgende Fassung zu geben:

„Zur Vermehrung der den Versicherten gebotenen Sicherheit und zur Verhütung allzugroßer Schwan-



fungen in der Höhe der Beiträge soll ein Reservefonds bis zum Betrage von 3‰ der Gesamtversicherungssumme gebildet werden. In den Reservefonds fließen:

1. etwaige Ueberschüsse, welche die regelmäßigen Einnahmen der Brandkasse über die Jahresausgaben ergeben,
2. verfallene Brandentschädigungssummen (§ 58),
3. die Zinsen des angesammelten Reservefonds, unbeschadet einer Verwendung gemäß § 74,
4. ein im Voranschlag jedes Jahres so lange vorzusehender Betrag, bis der Höchstbetrag erreicht oder wiedererreicht ist,
5. sonstige außerordentliche Zuwendungen, insbesondere die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen (§ 28).

Der jährlich nach Ziffer 4 vorzusehende Betrag soll 5‰ der Jahresbeiträge (§ 59) nicht übersteigen. Die Bestände dieses Fonds werden von der Brandkasserverwaltung zinslich belegt, die Art der Belegung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 48 und zum Antrage des Herrn Regierungsbevollmächtigten und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Ruhhorn).

Abg. Müller: M. H.! Die außerordentlich komplizierte Art dieses Gesetzes hat es mit sich gebracht, daß in verschiedenen Einzelheiten der Beratung die Meinungen auch innerhalb des Ausschusses geschwankt haben und gerade bei dem § 69 ist es in zweiter Lesung im Ausschusse in letzter Stunde zur Annahme eines Antrages des Herrn Regierungsbevollmächtigten gekommen, obgleich an sich im Grunde nicht die Ansicht vorherrschend war, den Reservefonds so zu gestalten, wie der Herr Regierungsbevollmächtigte es jetzt beantragt. Wir haben uns schon in der ersten Lesung über den Reservefonds unterhalten und da ist, glaube ich, wohl die Mehrheit des Landtags dafür gewesen, daß der Reservefonds nicht allzu hoch geschoben werden dürfe. Der Reservefonds bei Privatgesellschaften hat zweierlei verschiedene Bedeutung. Einmal soll er die Sicherheit der Privatversicherung verbürgen und zweitens soll er auf eine Gleichmäßigkeit der Prämien hinwirken. Die Notwendigkeit, den Versicherten eine Sicherheit zu bieten, scheidet bei dem Reservefonds der staatlichen Brandkasse aus und braucht hierauf keine Rücksicht genommen werden. Daher bin ich der Meinung, daß der Reservefonds möglichst niedrig gehalten werden soll. Wenn wir beispielsweise einen Reservefonds von einer Million oder von 1 200 000 M. haben, sind wir ausreichend in der Lage, den Ausgleich bei einem schon recht großen Brandschaden herbeizuführen. Angenommen, es handelt sich um einen großen Brandschaden von 400 000 M., um nur etwas zu greifen, so würden wir den auch sofort decken können auch mit einem Reservefonds, der eine Million nicht übersteigt. Natürlich würden wir dann von neuem anfangen müssen, den Reservefonds wieder auf seine Höhe zu bringen. Der Ausgleich kann durch einen niedrigen Reservefonds gerade so gut bewirkt werden, wie durch einen großen. Ich habe mir erlaubt, einen Verbesse-

rungsantrag zu dem Antrage 48 zu stellen. Ich habe dabei dem Herrn Regierungsvertreter die Konzession gemacht, daß ich abweichend vom Beschlusse erster Lesung die Ziffer 1 aufrecht erhalte. In erster Lesung ist beschlossen, die Ziffer 1 zu streichen. Ich möchte vorschlagen, daß die Ziffer 1 aufrecht erhalten bleibt und die Ueberschüsse also verwandt werden zu einer Ansammlung des Reservefonds. Ursprünglich war in Aussicht genommen, die Ueberschüsse auf das nächste Jahr zu übertragen.

Dann, m. H., möchte ich aber beantragen, daß in der vierten Zeile des Antrages des Herrn Regierungsbevollmächtigten anstatt 3 pro Mille der Gesamtversicherungssumme ein fester Betrag gesetzt wird, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß Zever und Rüstingen hinzugekommen sind. Also statt einer Million, 1 200 000 M. Nach meiner Ansicht wird ein solcher Betrag genügen. In Ziffer 4 beantrage ich, die Mindesthöhe auf 800 000 M. zu setzen. In erster Lesung ist beschlossen, mit 500 000 M. die Beiträge zum Reservefonds aufhören zu lassen und daß sich der Reservefonds dann von selbst erhöhen soll. Ich habe diesen Satz auf 800 000 M. erhöht und glaube, weit entgegen gekommen zu sein. Wenn der Reservefonds bis auf 800 000 M. durch höhere Beiträge aufgebracht ist, halte ich es nicht für nötig, darüber hinaus noch weitere Zuschüsse zum Reservefonds zu leisten, da er sich dann durch seine eigenen Zinsen in nicht allzu großer Zeit hinreichend vergrößert.

Dann möchte ich beantragen, daß dem letzten Absätze nachzufügen ist: „Ist der Betrag von 1 200 000 M. erreicht, so werden die Einnahmen zu Ziffer 5 und 6 zu Gunsten der Versicherten verwandt.“ Wir hatten in erster Lesung beschlossen, daß auch die Zinseinnahmen zu Gunsten der Versicherten verwandt werden sollten, und das ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Die Zinsen, die später entstehen, wenn der Reservefonds seine Höhe erreicht hat, die dürfen nicht zu Gunsten der Versicherten verwandt werden. Sie werden wissen, daß das bedeuten soll, daß die Beiträge verwandt werden für verbesserte Einrichtungen gegen Feuergefahr, für Spritzen usw., wozu die Brandkasse Zuschüsse leistet. Ich bin der Meinung, daß es richtig ist, daß die Zinsen, wenn der Reservefonds seine bestimmungsmäßige Höhe erreicht hat, auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, zur Verminderung der Umlagen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Ich möchte doch bitten, es bei dem Antrag zu belassen, den ich gestellt habe zur zweiten Lesung, um die Höhe des Reservefonds beweglich zu halten. Es ist noch garnicht genau zu übersehen, wie hoch die Gesamtversicherungssumme anschwellen wird, da die neuen Gebiete Rüstingen und Zever hinzutreten. Der Satz, den wir vorschlagen, ist außerordentlich niedrig. Er bleibt weit zurück hinter dem Satz, der anderweit von Sozietäten sowohl wie von staatlichen Anstalten für den Reservefonds gefordert wird. Ich kann beispielsweise sagen, daß für die Braunschweiger Landesversicherungsanstalt ein Reservefonds von 1 Prozent angesammelt wird. In gleicher Weise und teilweise noch höher ist es in anderen Anstalten.



Also unser Vorschlag ist so, daß er unbedenklich angenommen werden kann. Der Herr Abg. Müller rechnet offenbar nicht damit, daß der Reservefonds plötzlich mal in Anspruch genommen werden kann und wir alle Ursache haben, möglichst bald einen Reservefonds von angemessener Höhe anzustreben. Ich möchte deswegen bitten, den Antrag Müller abzulehnen und meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller überreicht einen genügend unterstützten Verbesserungsantrag zu dem Antrag 48. Der lautet nun folgendermaßen:

Der vom Regierungsbevollmächtigten beantragte Wortlaut des § 69 (S. 948 des Berichts) erhält folgende Abänderung:

1. in der vierten Zeile anstatt:
„von 3‰ der Gesamtversicherung“
zu setzen:
„von 1 200 000 M“,
2. in Ziffer 4 anstatt:
„die Mindesthöhe“
zu setzen:
„der Betrag von 800 000 M“,
3. diesem letzteren Absatz nachzufügen:
„Ist der Betrag von 1 200 000 M erreicht, so werden die Einnahmen nach Ziffer 2 und 5 zu Gunsten der Versicherten verwandt.“

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Sabben hat das Wort.

Abg. **Sabben:** Ich habe mich im Ausschuß ablehnend verhalten gegen die Bildung eines großen Reservefonds, der nach dem Antrage des Herrn Regierungsvertreter 3 pro Mille der Versicherungssumme betragen soll. Ich habe allerdings einen Antrag nicht gestellt, bin aber nach wie vor der Meinung, daß es völlig genügt, einen Reservefonds von mäßiger Höhe zu bilden, der sich alsdann durch die Zinszuschläge langsam aber sicher bis zu dem erforderlichen Höchstbetrage auswachsen wird. Der Antrag des Herrn Regierungsvertreter bewirkt, daß die Versicherungssumme stetig wachsen muß entsprechend dem fortwährenden Anwachsen der Zahl und der Versicherungsbeträge der Wohngebäude. Ich bin mit Herrn Abg. Müller (Rughorn) der Meinung, daß wir zum Unterschiede von den Privatversicherungen eine Sicherheit für die Versicherten nicht brauchen, daß es sich bei der Bildung des Reservefonds in unserem Falle nur um den Zweck handelt, einen Ausgleich der Beiträge zu ermöglichen. Auch ich bin der Ansicht, daß wir die aus Umlagen herrührenden Zuwendungen zum Reservefonds unbedenklich aufstecken können, wenn er den Betrag 800 000 M erreicht hat. Gewiß, es können bei schweren Brandunfällen mal einige Hunderttausend Mark heruntergehen, aber der Fonds wird sich von selbst immer wieder erhöhen durch den Zinszuwachs. Die Frage ist m. E. die: Wollen wir den Reservefonds rasch erhöhen, oder wollen wir uns etwas Zeit geben, damit auch die nach uns kommende Generation Gelegenheit zur Mitarbeit hat? Eine Gefahr ist niemals dabei; und es will mich bedünken, daß in Anbetracht der durch die Gefahrenklassen ohnehin erhöhten Beiträge es nicht nötig ist, durch die rasche Bildung des Reservefonds die Versicherten noch mehr zu belasten. Ich bitte Sie aus diesen

Gründen die Anträge des Herrn Abg. Müller anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag Müller (Rughorn). Ich bitte die Herren, die diesen eben von mir verlesenen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 48:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten unter Aufrechterhaltung des Beschlusses der ersten Lesung, betr. den Antrag 90 des Berichts erster Lesung.

Ich bitte die Herren, die diesen Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 70 war ein Antrag vom Herrn Abg. Steenbock gestellt. Der Ausschuß beantragt im Antrag 49 Ablehnung dieses Antrags. Der Abg. Steenbock zieht seinen Antrag zurück. Der Landtag ist einverstanden. Daher brauchen wir nicht abzustimmen.

Zum § 72 ist der Antrag 50 gestellt:

Annahme des Antrags des Abg. Tappenbeck.

Der Antrag lautet:

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die Brandkassenverwaltung wegen Rückversicherung mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privatversicherungsgesellschaften in Vertragsverhältnisse treten.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge. Das Wort wird nicht verlangt. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Stimmen wir ab! Ich bitte die Herren, die den Antrag 50 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Dann stellt der Ausschuß zum Text des Gesetzentwurfes den Antrag 51:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten, welcher lautet:

Statt Brandkassenverwaltung, Brandkassenregister, Brandkasseninspektor, überall Brandkassenverwaltung, Brandkassenregister, Brandkasseninspektor zu setzen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 51 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag 52:

Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, so wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist.

Hier ist namentliche Abstimmung beantragt. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B. Wir stimmen ab über den eben verlesenen Antrag. Ich bitte die Herren, die für den Antrag 52 „Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, so wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist“ stimmen wollen, beim Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Plate ja, Roth ja, Schmidt ja, Schröder ja, Schulz nein, Schute ja, Sommer ja, Steenbock ja, Tanzen ja, Tappenbeck ja, Thorade ja, Voß ja, Wessels ja, Westendorf ja, Wilken ja, Ahlhorn (Osternburg) fehlt, Ahlhorn (Hartwarderwarp) ja, Diers ja, Dörr fehlt, Dursthoff ja, Driver I ja, Driver II ja, Enneking ja, Feigel ja, Feldhus ja, Franke ja, Freye ja, v. Frieden ja, Funch ja, Gerdes nein, Grube ja, Habben nein, v. Hammerstein ja, Heitmann nein, Henn fehlt, Hergens ja, Hollmann ja, Hug nein, Lanje ja, v. Leveskow ja, Meyer nein, Mohr ja, Müller (Muzhorn) ja, Müller (Brate) ja.

Der Antrag ist mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es kommt noch der Antrag 53:

„Die Petition der Müller-Zwangs-Innung Delmenhorst unter Hinweis auf die Beschlüsse des Landtags

1. zu § 5 der Regierungsvorlage,

2. zu Antrag 107 des Berichts zur ersten Lesung für erledigt zu erklären.“

Desgleichen werden wohl noch für erledigt zu erklären sein die Petitionen des Hausbesitzervereins und des Stadtmagistrats Heppens. Ich erweitere diesen Ausschufantrag dahin. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Gesetzentwurf erledigt. Ich gebe jetzt zu einer persönlichen Bemerkung Herrn Abg. Tappenbeck das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Bei der ersten Lesung habe ich mich des näheren über die in verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Versicherungsgemeinschaften zur Deckung notleidender Risiken und über die Aussichten für die etwaige Bildung auch einer oldenburgischen Versicherungsgemeinschaft ausgelassen, wobei ich von mehreren Seiten Widerspruch erfuhr. Zum Schluß habe ich erklärt, es scheinen dabei Mißverständnisse obzuwalten, und ich würde im Verwaltungsausschuß und bei der zweiten Lesung auf diesen Punkt zurückkommen.

Inzwischen ist nun im Verwaltungsausschuß im Beisein des Regierungsbevollmächtigten die Sache eingehend besprochen worden mit dem Ergebnisse, daß meine Auskünfte als richtig wiedergegeben nicht beanstandet werden sollten und daß die Meinungsverschiedenheiten sich im ganzen mehr auf die Schlußfolgerungen bezögen, die ich an die von mir vorgetragenen Auskünfte knüpfte.

Ich betrachte damit den Vorfall als befriedigend erledigt.

Präsident: Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung. Es ist der

Selbständige Antrag des Abg. Driver II, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf zustimmen:

Gesetz

für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Einziger Paragraph.

Im § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener werden die Worte „31. Dezember 1910“ durch „30. April 1911“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort dem Antragsteller Herrn Abg. Driver II.

Abg. **Driver II**: M. H.! Durch den Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß der Gehaltszuschlag, der bis zum 31. Dezember 1910 bewilligt ist, für das Steuerjahr 1. Mai 1910 bis 1. Mai 1911 sofort ganz zur Einkommensteuer herangezogen werden kann, während er jetzt nur für acht Monate herangezogen werden kann. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Gesetzentwurf an.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen, die erste Lesung des Gesetzentwurfs damit erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis 4 Uhr diesen Nachmittag einzureichen.

Folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung:

Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Erste Lesung. (Vorlage 58.)

Der Gesetzentwurf lautet:

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Einziger Artikel.

Die bisherigen Vorschriften über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, die durch § 119 des Schulgesetzes aufgehoben werden sollen, bleiben bis weiter bestehen.

Ich eröffne die Beratung über diese Gesetzesvorlage und gebe Herrn Abg. Tanzen das Wort.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Die Voranschläge für die Gemeinden müssen ja zum 1. Mai den Aemtern eingereicht werden und damit auch die Voranschläge über die Volksschulen, die in den Gemeindevoranschlägen enthalten sind. Ich möchte der Staatsregierung anheimgeben, ob nicht zweckmäßig die Frist für diese Einsendung der Voranschläge an die Aemter für dies Jahr hinauszuschieben ist, weil es ja vorkommen kann, daß in einer Gemeinde zunächst noch ein Statut gemacht wird über die Zusammensetzung des Schulvorstandes, wozu das Gesetz ja die Möglichkeit gibt. Das muß zunächst 14 Tage ausliegen und nach Ablauf dieser Frist genehmigt werden, und vorher kann ein Voranschlag nicht aufgestellt werden. Ich möchte deshalb anheimgeben, für dies Jahr die Frist hinauszuschieben, was ja nach der Gemeindeordnung möglich ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Gesetzentwurf in erster Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute nachmittag 4 Uhr einzureichen.

Der nächste (4.) Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Hermann Faber zu Oberstein.**

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit im Antrag 1: Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Eine Minderheit beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Petition in Höhe des Betrages von 334,73 *M.* zu berücksichtigen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschußanträge und über die Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. v. Hammerstein.

Berichterstatter Abg. v. Hammerstein: M. H.! Ich habe die Sache im Ausschußbericht eingehend behandelt. Die Gründe der Minderheit — die Minderheit ist Herr Abg. Hug — sind auch darin niedergelegt, sodaß ich weiteres darüber nicht zu sagen brauche. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß es vom Ausschuß anerkannt ist, daß die Regierung den Arbeitslosen in Oberstein so entgegenkam dadurch, daß sie ihnen Arbeit verschafft hat und daß die Regierung die Vergütung für diese Arbeit reichlich bemessen hat. Der Ausschuß konnte deshalb in seiner Mehrheit nicht anders, als den Landtag zu ersuchen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich möchte mir versagen, auf die Angelegenheit mit meinen persönlichen Ansichten näher einzugehen. Es war eine große wirtschaftliche Krise dort, durch die sehr viele Arbeiter arbeitslos waren und eine erhebliche Notlage bestand. Aber die Regierung hat nach Ansicht der großen Mehrheit des Ausschusses zweifellos in der Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen und in der Vergütung richtig gehandelt. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich will erklären, daß ich als Minderheit meine Anschauungen ausgedrückt finde im Bericht und auch nach Lage der Sache besonders der Geschäftslage nicht mehr viel hinzusetzen will. Ich bin nur der Ansicht, daß der Petent annehmen konnte, nachdem er bei dem ersten Teil der Arbeit zu kurz gekommen ist, und aus den Verhandlungen mit den Beamten der Regierung, daß er das Defizit ersetzt bekäme. Das bestätigt auch die Antwort, die er von der Regierung erhielt, daß für eine Entschädigung seines Defizits keine Mittel vorhanden seien. Es ist gewiß anzuerkennen, daß bei der zweiten Arbeit, die er für seine Arbeitslosen bekommen hat, er auch einen höheren Einheitspreis für die Arbeit bekommen hat, aber ich bin, wie auch im Ausschußbericht gesagt wird, der Ansicht, daß es billig gewesen wäre, wenn die Regierung von Birkenfeld in ihrem Entgegenkommen noch etwas weiter gegangen wäre und hätte dem Faber das Defizit von 334,73 *M.* nachgezahlt. Das

kann sie jetzt noch tun und bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlusswort. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt.

Folgt nunmehr der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. v. Hammerstein, betreffend Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, den Gesetzentwurf ihm bei der nächsten Tagung vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag und den selbständigen Antrag des Herrn Abg. v. Hammerstein und gebe dem Herrn Antragsteller und Berichterstatter das Wort. (Abg. v. Hammerstein: Ich verzichte.) Das Wort wird weiter nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt der 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Zeitungsverleger des Herzogtums Oldenburg in Sachen der Bezahlung der amtlichen Anzeigen an die Zeitungsverleger des Herzogtums.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag und über die genannte Petition. Das Wort wird nicht verlangt. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 7. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Ingenieurs August Hanß, Berlin.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition des Ingenieurs August Hanß mit den beigegebenen Anlagen der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die genannte Petition und gebe das Wort Herrn Abg. v. Hammerstein.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: M. H.! Ich weiß nicht, ob die Herren Gelegenheit genommen haben, die Anlagen, die dieser Petition beigegeben sind, einzusehen. Es handelt sich nach meiner Ansicht um eine interessante und wertvolle Neuerung, die der Petent der Beachtung empfiehlt. Und es ist dringend zu wünschen, daß eine eingehende Prüfung stattfindet. Die Frage ist ja eine viel ventilirte. Manche Erfinder haben sich damit beschäftigt. Bisher war es nicht

möglich, die große Naturkraft, welche in dem Wechsel von Ebbe und Flut liegt, nutzbar zu machen, weil die mechanischen Einrichtungen, die dafür erfunden waren, praktisch undurchführbar waren. Die beruhten hauptsächlich darauf, daß die Turbine, welche die Kraft ausnutzen soll, sich bewegen muß entsprechend der Höhe des Wasserstandes in dem dafür geschaffenen Bassin, also entsprechend der Höhe des Oberwasserbassins, welches die Kraft hergeben soll, in dem das Flutwasser angesammelt ist, und diese Bewegung bisher nur erzielt wurde durch tragende Schwimmer dadurch, daß der Motor abhängig gemacht wurde von dem Oberwasserstand selbst. Der Petent will das erzielen durch eine besondere elektromotorische Anlage, welche unabhängig ist von den Natureinflüssen. Das ist ein guter Gedanke. Ob er im großen durchführbar ist, ist immerhin die Frage. Aber die Sache ist doch so sehr wichtig, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn es einem Oldenburger — und stamme er auch nur aus dem Fürstentum Birkenfeld (Heiterkeit) — gelingen würde, diese Frage zu lösen. Wenn eine große Anlage am Jadebusen zu machen sein würde, interessiert sie in erster Linie das Reichsmarineamt. Und wenn die Staatskasse kein Geld dazu hergeben will, würde die Prüfung doch in so weit dem Petenten helfen können, daß eine Weiterempfehlung möglich wäre.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Gerdes:** Diese Ansicht, die Herr Abg. v. Hammerstein aussprach, daß die Sache jedenfalls der Beachtung wert sei, überhaupt sehr wichtig, ist auch vom ganzen Ausschuss geteilt worden. Der Ausschuss hat aber geglaubt, die Berechnungen und Zeichnungen, die der Petition beigegeben waren, nicht genau untersuchen und prüfen zu können, überhaupt diese Prüfung besser der Regierung überlassen zu sollen. Wir haben aber geglaubt, die Regierung würde die Sache jedenfalls eingehend prüfen und vielleicht der nächsten Versammlung des Landtags darüber von dem Resultate der Prüfung Mitteilung machen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 8. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Fährverbindung von Nordenham und Blexen nach den rechtsseitigen Unterweserorten und von Kleinenfiel nach Dedesdorf. (Anlage 47.)

Der Ausschuss stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oldenburgische Staat sich an einer für die Uebernahme der Fährverbindung von Nordenham-Blexen nach dem jenseitigen Weserufer zu gründenden Gesellschaft mit einem Kapital von höchstens 350 000 *M* beteilige.

Er stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die zu der Vorlage 47 eingegangenen Petitionen des Blexer Handels- und Bürgervereins,

des Bürgervereins zu Lehe,
des Gemeindevorstandes zu Wulsdorf,
der 16 Vereine zu Bremerhaven,
des Magistrats zu Geestemünde,
des Gemeindevorstandes zu Dedesdorf,
des Vorstandes des Landesvereins Lehe und Gen.,
des Kaufmännischen Vereins Geestemünde,
des Gerhard Peters in Moorsee und Gen.,
des Bürgervereins Geestemünde,
des Haus- und Grundbesitzervereins das.,
des Dampfschifferei-Vereins Unterweser,
des Vereins der Fischhändler und Keeser,
des Vorstandes der Fischerei-Berufsgenossenschaft,
des Bürgervereins Nordenham

für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses, über die Anlage 47 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Meyer.

Berichterstatter Abg. **Meyer:** M. H.! Ich beziehe mich auf den Bericht. Aber auch in diesem sind einige Schreibfehler enthalten. Auf der Seite 979 muß es „Anlandevorrichtungen“ anstatt „Auslandevorrichtungen“ und „Fährhallen“ anstatt „Fährstellen“ heißen. Ebenso auf der folgenden Seite „Bindungen“ anstatt „Bedingungen“. Ich werde mir erlauben, ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niederzulegen. Außerdem kommen zu den aufgeführten Vereinen noch hinzu 19 landwirtschaftliche Vereine und eine Petition der Einwohner des südlichen Stadtteils Bremerhaven.

M. H.! Eins will ich hier nochmals unterstreichen, was bereits im Bericht gesagt worden ist, und zwar hat es sich im Ausschuss darum gehandelt, ob der oldenburgische Staat diese Fährverbindung in eigne Regie übernehmen oder ob eine Privatgesellschaft gebildet werden sollte, welche den Fährbetrieb übernimmt. Nach den Darlegungen, die im Ausschuss gegeben worden sind, hat der Ausschuss geglaubt, daß er eine Bindung für die Regierung nicht aussprechen kann. Er wünscht aber, daß der Fährbetrieb selbst nicht nochmals abvermietet wird, und zwar aus den Bedenken heraus, daß die Schiffe nicht so die sorgfältige Behandlung erfahren, als wenn die zu bildende Gesellschaft oder der oldenburgische Staat selbst den Fährbetrieb übernimmt.

Dann ist seitens einer ganzen Reihe von Vereinen und Körperschaften petitioniert und es sind auch Gutachten eingeschickt worden darüber, ob die Anlegestelle besser an der Geeste bleibt oder an das rechte Weserufer verlegt wird. Auch hierüber hat der Ausschuss der Regierung freie Hand gelassen, da bis jetzt noch nicht genügende Klärung darüber vorliegt, um sich für die eine oder andere Anlegestelle zu entscheiden. Wenigstens ist es aus den eingesandten Gutachten, welche sich scharf gegenüberstehen, nicht möglich, eine Entscheidung schon jetzt vorzunehmen. Wenn der Bericht vielleicht für Bremerhaven etwas günstiger lauten sollte, was von einigen Mitgliedern des Landtags gesagt worden ist, so möchte ich demgegenüber ganz bestimmt feststellen, daß der Ausschuss sich nicht für die Geeste und auch nicht für das rechte Weserufer in Bremerhaven festgelegt, sondern dies offen gelassen hat.



Das wäre das, was ich zum schriftlichen Bericht ergänzen möchte.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich will nicht erklären, wie Herr Abg. Feigel, daß meine Gefühle für den Eisenbahnausschuß etwas heruntergegangen sind. Ich erkenne diesen eingehenden Bericht als gut voll an. Aber ich vermisse doch darin, daß er keine Stellungnahme hat. Es ist kein Mitglied, das etwas für eine bestimmte Richtung ausgesprochen hat. Es kommt mir so vor wie Leute im Leben, die mit den Achseln zucken und nicht gern mit ihrer Ansicht hervortreten, wohl aber hinterher kritisieren können.

Auch ich will mich eines speziellen Urteils hier enthalten. Das gehört nicht vor die Öffentlichkeit, das muß in einer vertraulichen Sitzung verhandelt werden. Aber eins möchte ich hervorheben. Es müßte nach meinem Dünken etwas Rücksicht auf die Petitionen genommen werden, die hier aus dem Lande hervorgegangen sind. Ich habe anfangs ganz vermißt, daß sie aufgeführt sind. Das ist vom Herrn Berichterstatter soeben noch berichtet worden.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich freue mich, daß Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) nach endgültiger Prüfung zu demselben Resultat gekommen ist wie wir im Eisenbahnausschuß. Die Sache ist noch nicht spruchreif. Wir können unmöglich sagen, wohin die Entwicklung der Unterweserstädte sich ziehen wird. Wir müssen nicht entweder die Geeste oder Bremerhaven berücksichtigen, sondern wir müssen die Geeste und Bremerhaven berücksichtigen. Wir dürfen der Entwicklung nicht vorgreifen durch Festlegung einer bestimmten Anlegestelle.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte auch erklären, daß ich mich zu dem Ergebnis im Bericht des Eisenbahnausschusses gefreut habe. Es ist augenblicklich nicht möglich, zu der Frage des Anlegeplatzes Stellung zu nehmen, auch nicht zu den Petitionen aus dem Lande. Denn auch die Petitionen aus dem Lande stehen sich gegenüber. Ich halte das Ergebnis der Ausschußberatungen für richtig.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich erkläre, daß auch ich eine Festlegung durchaus nicht will, aber eine Aussprache über die Ansichten ist zu jeder Zeit gegeben. In dem Bericht wird aber nur einfach zu der Regierung gesagt: „Da habt ihr! Nun macht, was ihr wollt.“ Bei anderen Gelegenheiten wird das lange nicht getan. Da wird daran gemodelt und gesagt zu der Regierung: „Mein, wir wissen das viel besser als ihr.“ Hier aber ist nichts geschehen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich kann die letzte Ausführung des Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) nicht unwidersprochen lassen. Er sagt, es ist nichts geschehen. Der Bericht ist doch da; es ist eine ganze Menge geschehen.

Wir haben das Geld für die Dampfer bewilligt, und die Dampfer können jetzt gebaut werden. Das ist genug.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Meyer.

Berichterstatter Abg. **Meyer:** Der Ausschuß hat geglaubt, die Verantwortung nicht übernehmen zu können, ohne weitere Klärung schon heute sich für eine bestimmte Anlegestelle zu entscheiden und ferner festzulegen, daß nun der oldenburgische Staat den Betrieb übernimmt oder aber daß eine Privatgesellschaft gebildet wird. Es müssen noch weitere Erhebungen angestellt und deshalb mußte die Frage offengehalten werden. Der Bericht ist allgemein gehalten. Es ist alles geprüft, inwieweit und ob die Petitionen Berücksichtigung verdienen. Wenn nochmals abvermietet wird und ein Privatunternehmer den Fährbetrieb übernimmt, so entsteht die Gefahr, daß dies nicht zum Vorteil, sondern Nachteil des Fährbetriebes und der Betriebsmittel ausfällt. Ich bin der Auffassung, daß so, wie die Angelegenheit im Ausschuß erledigt worden ist, sie nicht anders erledigt werden konnte, und bitte Sie deshalb, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf wohl über beide Anträge gleichzeitig abstimmen lassen der Einfachheit halber. Ich bitte die Herren, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt der 9. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über eine zur Herbeiführung einer Bahnverbindung von Damme nach Bohmte von der Landeskasse zu gewährenden Beihilfe oder eine Beteiligung seitens des Staates an dem dafür zu gründenden Unternehmen. (Anlage 49.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg zur Herbeiführung einer Bahnverbindung von Damme nach Bohmte entweder die festgelegte einmalige prozentuale Beihilfe gewährt wird

oder eine Beteiligung an dem dafür zu gründenden Unternehmen bis zu $\frac{2}{3}$ des auf das Herzogtum entfallenden Bauaufwandes unter der Voraussetzung, daß mindestens das eine Drittel von anderen Interessenten des Herzogtums gezeichnet wird.

Also da ist eine Berichtigung des schriftlich vorliegenden Antrags gegeben durch die Einschaltung der Worte „bis zu“ vor „ $\frac{2}{3}$ “. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über die Anlage 49 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Schute:** M. H.! Die weitergehende Stellung des Ausschusses der Regierungsvorlage gegenüber glaube ich im Bericht genügend ausgeführt zu haben, und möchte ich mich deshalb nur auf diesen schriftlichen Bericht beziehen.

Präsident: Herr Abg. Cunneking hat das Wort.

Abg. **Cunneking:** M. H.! In der Vorlage will mir nicht gefallen, daß da steht, unsere Staatseisenbahnen würden



Keinen wesentlichen Vorteil davon haben, im Gegenteil, es dürfte eine kleine Einbuße erwartet werden. Diese Ansicht möchte ich zu zerstreuen versuchen. Es handelt sich hier bei diesem Kleinbahnprojekt um ein Gebiet des Kreises Wittlage und einen Teil des Kreises Lübbecke mit 24000 Einwohnern und einer Gesamtfläche von 40000 Hektar, welche sozusagen durch diese Bahn aufgeschlossen werden, nicht allein für den südlichen Teil der Gemeinde Damme und den Amtsbezirk Behta wegen Lieferung von Steinmaterial für Chausseen und Eisenbahnen, sondern namentlich habe ich dabei im Auge den Verkehr, der sich entwickeln wird durch dies neu aufgeschlossene Gebiet von Brake durch die Beförderung von Futterartikeln, namentlich Gerste, welche auf der Geest ganz bedeutend in Frage kommt, wogegen bislang dieser Artikel und auch Holz von Bremerhaven nach Bohmte befördert werden. Die Strecke Bremerhaven-Bohmte beträgt 160 km, dagegen die Strecke von Brake über Holdorf-Damme nach Bohmte nur 129 km. Das sind 31 km weniger, und dadurch, glaube ich, wird ein nennenswerter Vorteil unseren Staatsbahnen erwachsen.

Dann, meine Herren, darf nicht unterschätzt werden, daß die Staatsbahnstrecke Holdorf-Damme nur 7 km lang ist und an Betriebskosten jährlich einen Aufwand von 36000 M erfordert. Ich glaube, es ist wohl keine einzige Strecke, wo derartig hohe Betriebskosten auf 1 km kommen wie hier, und da wird sich auf die Dauer doch die Gelegenheit bieten, daß entweder von oldenburgischer Seite oder von der Kleinbahn Wittlage der Betrieb mit übernommen wird, daß sozusagen der Betrieb mit einander zu verschmelzen ist. Es wird dann ein nennenswerter Vorteil dabei herauskommen. Allerdings muß die Steigung bei Damme verringert werden. Ich möchte die Regierung darauf aufmerksam machen, jetzt die Gelegenheit, wo ein großer Teil Sand zum Bau von Damme kommen muß, dazu zu benutzen, die Steigung zu verringern. Auch die Betriebssicherheit erwünscht das sehr.

Ich hätte nun lieber gesehen, wenn im Ausschuss ein bestimmter 40prozentiger Zuschuß zugesichert worden wäre. Aber andererseits muß ich doch auch zugeben, daß die Regierung ein Interesse daran hat sich zu beteiligen, aus dem Grunde, weil die kurze Strecke Damme-Holdorf demnächst wohl mit dieser Kleinbahn verschmolzen werden wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der zehnte Gegenstand ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend Bahnbauten im Fürstentum Lübeck.

Hier beantragt der Ausschuss:

Der Landtag wolle für etwaige Verhandlungen, betreffend Bahnbauten im Fürstentum Lübeck, die eingegangenen Petitionen

des Magistrats in Cutin,
der Gemeinde Land Cutin,
der Gemeinde Bosau,

der Ortseinwohner Hansdorfs,
der Dorfschaft Hemmeldorf,
der Gemeinde Schwartau usw.,
der Gemeinde Siblin,
der Interessenten von Hasfrug,
der Dorfschaft Scharbeutz,
des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs in Scharbeutz,
der Dorfschaft Süsel,
des Ortsausschusses v. Timmendorfer Strand,
der Dorfschaft Al. Timmendorf,
der Gemeinde Ost-Katekau,
von Einwohnern der Dorfschaft Katekau,
des Bürgervereins der Gemeinde Stockelsdorf
der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannten Petitionen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Wessels.

Berichterstatter Abg. **Wessels:** M. H.! Ueber den Gegenstand brauche ich mich wohl vorläufig nicht weiter zu verbreiten, Sie können das Erforderliche ja aus dem schriftlichen Bericht entnehmen. Ich möchte nur hier einem Wunsche Ausdruck geben, der im Eisenbahnausschuß hervorgetreten ist. Es wurde im Eisenbahnausschuß der Wunsch laut, ob es nicht möglich sei, in Zukunft beim Zusammentreten des Landtags und bei der Geschäftsverteilung zu bestimmen, daß einige Mitglieder aus dem Fürstentum als Hospitanten im Eisenbahnausschuß tätig sein könnten und dann das Stimmrecht hätten, wenn es sich um Eisenbahnangelegenheiten des Fürstentums handelt. Sie werden zugeben, daß wir, die wir hier nur aus dem Herzogtum zusammentreten, unmöglich über die örtlichen und Verkehrsverhältnisse im Fürstentum so gut unterrichtet sein können wie diese Herren, und wir haben diesen Mangel wiederholt empfunden. Zu den hier in Frage stehenden Beratungen haben wir die Herren aus dem Fürstentum eingeladen, um uns behülflich zu sein. Die Herren waren ja auch zum Teil anwesend. Ich möchte das nur anführen, damit vielleicht in Zukunft Rücksicht darauf genommen werden kann.

Präsident: Herr Abg. v. Levezow hat das Wort.

Abg. **v. Levezow:** M. H.! Diesem zuletzt geäußerten Wunsche des Eisenbahnausschusses kann ich selbstverständlich nur zustimmen. Die Begründung, die der Eisenbahnausschuß gegeben hat, kann ich mir nicht zu eigen machen. Ich bin aber einverstanden, daß der Staatsregierung die Petitionen als Material überwiesen werden.

Es ist gesagt worden, daß der Landesverband gehört werden solle. Das halte ich für selbstverständlich, nachdem wir dies Organ der Selbstverwaltung erhalten haben, daß der Landesverband in solchen wichtigen Fragen gehört wird. Ich möchte auch hoffen, daß, wenn der Landesverband gehört worden ist, man seinem Urteil dann auch Rechnung tragen wird. Ich möchte dabei daran erinnern, daß wir die Eisenbahnaktiengesellschaft im Fürstentum, die Cutin-Lübecker, erhalten haben gegen den Wunsch des Fürstentums. Der damalige Provinzialrat hatte sich dahin ausgesprochen, daß er wünsche, daß die Bahn vom Fürstentum

selbst gebaut werden sollte. Aber die damalige Staatsregierung hat diesem Wunsche nicht Rechnung getragen, sondern die Bahn an eine Aktiengesellschaft vergeben. (Zuruf: Der Landtag auch!) Jedenfalls hat damals die Selbstverwaltung des Fürstentums, wie die Zeit nachher gelehrt hat, die Verhältnisse besser überschaut als der damalige Landtag und die Staatsregierung.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardertwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich verstehe eigentlich nicht recht, weshalb der oldenburgische Landtag sich noch mit den Verkehrseinrichtungen im Fürstentum Lübeck befassen soll, nachdem dort ein Landesverband geschaffen ist.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Wessels:** Das ist doch sehr einfach. Nach dem Staatsgrundgesetz können dem Landtag Petitionen überwiesen werden, und geschieht das, so müssen diese doch zur Verhandlung kommen. Ueberweist das Präsidium sie einem Ausschuss, so muß doch im Ausschuss darüber verhandelt werden. Der Ausschuss aber hat doch die Pflicht, dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über das Gesuch der Ortschaft Miendorf um Bewilligung eines Beitrages zum Bau einer Eisenbahn von Travemünde nach Miendorf a. d. Dittsee.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle das Gesuch der Ortschaft Miendorf betreffend Bahnbau der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über das genannte Gesuch und den Antrag des Ausschusses. Herr Abg. Voss hat das Wort.

Abg. **Voss:** Hierzu möchte ich nur zwei Worte sagen. Wir haben uns bekanntlich schon vor einigen Jahren mit den Wünschen der Miendorfer beschäftigt und der Landtag hat damals eine wohlwollende Stellung eingenommen. Ich glaube, daß diese wohlwollende Stellung auch noch heute beim Landtag besteht und ebenso bei der Staatsregierung. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Petenten sich eigentlich an die verkehrte Stelle gewandt haben. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Abg. v. Levezow, daß in solchen Fragen zunächst der Landesauschuss sein Votum abgeben soll. Ich bin auch der Meinung, daß eine Beihilfe zu dem Bahnbau aus der Landesverbandskasse und nicht aus der Staatskasse zu zahlen sein würde, und deshalb ist, wie gesagt, der Landesauschuss die richtige Stelle, an welche sich die Petenten zu wenden haben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die

den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der letzte (12.) Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Arbeiter der Bahnmeisterei 26 um Lohnerhöhung.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Arbeiter der Bahnmeisterei 26 auf Grund der Erklärungen der Regierungsvertreter für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu der genannten Petition und zum Antrag des Ausschusses. Herr Eisenbahndirektionspräsident Graepel hat das Wort.

Eisenbahndirektionspräsident **Graepel:** Es ist in der Petition schon zum Ausdruck gebracht, daß die Antragsteller sich nicht an die Verwaltungsbehörde und auch nicht an die Regierung gewandt haben. Da es sich um eine Petition handelt, ist der Ausschuss trotzdem soweit darauf eingetreten, daß er mit den Regierungsvertretern darüber verhandelt hat und es ist auch die Erklärung abgegeben, daß dem Antrag wohl würde genügt werden können. Ich möchte aber nicht unterlassen zu betonen, daß diese Art, sich unter Umgehung der vorgesezten Stelle an den Landtag zu wenden, nach Auffassung der Regierung unangebracht ist und daß Petenten in gleichem Falle nicht darauf rechnen können, in derartiger Weise bei der Regierung Entgegenkommen zu finden. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Müller (Brafé) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ich kann bestätigen, daß diese Auffassung auch vom Ausschuss geteilt wird.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Soweit mir bekannt, haben die Petenten sich zunächst an die ihnen vorgesezte Stelle gewandt, wenn auch nicht direkt an die Eisenbahndirektion, und im übrigen handelt es sich um eine Petition und nicht um eine Beschwerde.

Präsident: Herr Eisenbahndirektionspräsident Graepel hat das Wort.

Eisenbahndirektionspräsident **Graepel:** Ich möchte betonen, daß mit Recht auf die Petition eingegangen werden kann, weil es sich nicht um eine Beschwerde sondern um eine Petition handelt. Das habe ich auch nicht bestritten. Ich habe nur hinzugefügt, daß, wenn es auch formell zulässig, so doch nach Auffassung der Regierung sachlich unangebracht war und daß sie in Zukunft derartige unangebrachte Anträge nicht so förderlich behandeln würde, wie sie es in diesem Falle getan hat.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Ich möchte nur kurz erklären, daß die Anschauung des Herrn Abg. Müller nicht ohne weiteres vom ganzen Ausschuss geteilt wird.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.



Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet morgen vormittag 10 Uhr statt, und zwar mit folgender Tagesordnung, die ich, soweit es noch möglich ist, mit allem noch vorhandenen Material ergänzen werde. (Präsident verliest die Tagesordnung. Die letzten Punkte der Tagesordnung sind Petitionen zu den Besoldungsgesetzen.) Ich bemerke, daß der Verwaltungsausschuß sowohl als der Eisenbahnausschuß zu den Petitionen Stellung genommen haben und beantragen, jetzt diese dem Ministerium als Material zu überweisen. Im Finanzausschuß ist das bisher nicht geschehen. Ich habe es absichtlich

unterlassen, weil nach meiner Auffassung die Petitionen hinfällig werden, da die sämtlichen Vorlagen zurückgezogen sind. Mit der Zurückziehung eines Antrags fällt jeder Verbesserungsantrag, mit der Zurückziehung einer Vorlage fällt jede Petition. Das ist der Grund, weshalb ich es im Finanzausschuß bisher nicht getan habe, zumal das Material, welches in den Petitionen niedergelegt ist, der Regierung bekannt ist, zum ändern aber auch bei den neuen Besoldungsordnungen nicht ohne weiteres Verwendung finden kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)

